

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates am 11.12.2019

Tagungsort: Landesmusikschule, mittlerer Schauburgsaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:22 Uhr

Anwesende:

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Herr Johann Roithmayr

1. Vizebürgermeister

Herr Mag. pharm. Erwin Geiger

Frau Karin Rathmayr

Herr Franz Dunzinger

Herr Gerhard Sageder

Herr Josef Roiß

Vertretung für Herrn Martin Hofer

Herr Eberhard Leidenfrost

Vertretung für Frau Ursula Dunzinger

Herr Alois Floimayr

Vertretung für Frau Monika Prenninger

Frau Cornelia Koll

Vertretung für Frau Anna Roithmayr

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Herr Wolfram Moshhammer

Vorsitzender und Bürgermeister

Herr Johann Humer

2. Vizebürgermeister

Frau Barbara Schatzl

Herr Michael Humer

Herr Ernst Hofmann

Herr Gerhard Kloimstein

Vertretung für Herrn Roland Lukatsch

Herr Daniel Wachsmann

Vertretung für Herrn Werner Falk

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Herr Peter Hinterberger

Herr Robert Mager

Herr Christoph Schauer

Frau Ulrike Gruber

Herr Helmut Lamberg

Herr Gustav Arthofer

Vertretung für Frau Karina Gaadt

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Rainer Rathmayr

Frau Mag.(FH) Gudrun Rathmayr

Herr BSc August Wurm

Vertretung für Frau Mag. Petra Moser

Weiters anwesend:

Herr Roland Schauer

Amtsleiter

Frau Christa Dunzinger

Schriftführerin

Es fehlen :

Österreichische Volkspartei (ÖVP)

Frau Mag. Margot Arthofer	Entschuldigt (Beruflich)
Herr Ing. Josef Greinöcker	Entschuldigt (Beruflich)
Frau Ursula Ludwig	Entschuldigt (Krank)
Herr Martin Hofer	Entschuldigt (Beruflich)
Frau Ursula Dunzinger	Vertretung für Herrn Ing. Josef Greinöcker
Frau Monika Prenninger	Vertretung für Frau Mag. Margot Arthofer
Frau Anna Roithmayr	Vertretung für Frau Ursula Ludwig

Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)

Frau Anna Wimmer	Entschuldigt (private Gründe)
Herr Hannes Aichinger	Entschuldigt (Beruflich)
Herr Roland Lukatsch	Vertretung für Herrn Hannes Aichinger
Frau Gabriele Maria Würmer	Vertretung für Frau Anna Wimmer
Herr Werner Falk	Vertretung für Frau Gabriele Maria Würmer

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)

Frau Karina Gaadt	kurzfristig Entschuldigt (Krank)
-------------------	----------------------------------

Die Grünen - Die Grüne Alternative (GRÜNE)

Herr Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl	Entschuldigt (Beruflich)
Frau Mag. Petra Moser	Vertretung für Herrn Dipl.Ing. Klaus Wachtveitl

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Sitzung nicht im Sitzungsplan des 2. Halbjahres 2019 enthalten und die Verständigung gemäß § 45 Abs. 3 öö. GemO. zeitgerecht schriftlich am 02.12.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 18.09.2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist und während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Weitere Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2020 wird an die Gemeinderäte verteilt.

GR Gudrun Rathmayr (GRÜNE) kommt um 18.06 Uhr zur Sitzung.

1 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEORGANE

1.1 Nachwahlen in den Planungs- und Umweltausschuss aufgrund Mandatsverlust

- **BERICHT DES VORSITZENDEN:**
 - Das Gemeinderats-Ersatzmitglied Carina Maria Allerstorfer (ÖVP) verlegte am 04.07.2019 ihren Hauptwohnsitz nach Waizenkirchen. Dadurch trat nach § 23 Abs.1 Z 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 ein Mandatsverlust ein. Nach § 23 Abs. 2 tritt der Verlust des Mandates in den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 von Gesetzes wegen ein.
 - Frau Carina Allerstorfer war Ersatzmitglied im Umweltausschuss, sowie Ersatzmitglied im Planungsausschuss. Diese Ersatzmitgliedschaften sind heute neu zu besetzen.
 - **Es handelt sich bei den Nachwahlen in die oa. Ausschüsse um eine Fraktionswahl. Es ist daher von der ÖVP-Fraktion ein entsprechender schriftlicher Wahlvorschlag für die jeweiligen Ausschüsse einzubringen.**
 - Der Wahlvorschlag wird der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.
 - Der Wahlvorschlag wird auf seine Gültigkeit geprüft und vollinhaltlich verlesen.

- **ANTRAG DES VORSITZENDEN:**
 - Der Gemeinderat möge beschließen:
 - Die heute durchzuführenden Nachwahlen sollen nicht, wie im § 52 oö. GemO. 1990 vorgeschrieben, geheim, sondern durch Erheben der Hand vorgenommen werden.

- **BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden**
 - **einstimmige Annahme durch Handerheben.**

- Der Vorsitzende verliest den Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion, der lautet:
 - Ersatzmitglied des Umweltausschusses: Pichler Daniela
 - Ersatzmitglied des Planungsausschusses: Dunzinger Franz

- **ANSCHLIESSEND FRAKTIONSWAHL der ÖVP.**

- **Der Wahlvorschlag wird durch die ÖVP-Fraktionsmitglieder einstimmig angenommen.**

- -----ENDE TOP. 1.1

2 ANGELEGENHEITEN BETREFFEND GEMEINDEGEBARUNG

2.1 Nachtragsvoranschlag 2019; Kenntnisnahme der Prüfungsfeststellungen Bezirkshauptmannschaft Eferding

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat am 09.10.2019 im Sinne des § 99 der Oö. Gemeindeordnung die Überprüfung des Nachtragsvoranschlages für das **Finanzjahr 2019** durchgeführt.

Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.1

2.2 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 26. September 2019

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 26. September 2019 fand die 4. Prüfungsausschusssitzung 2019 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Steuerreste und Mietrückstand 2018
2. Kindergartentransport; Gegenüberstellung Ausgaben und Einnahmen Herbst 2018 bis Sommer 2019
3. Status Vermögens- und Schuldenrechnung nach VRV 2015
4. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

AL Roland Schauer verliest den Prüfbericht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

----- ENDE TOP. 2.2

2.3 Prüfbericht zur Prüfungsausschusssitzung vom 28. November 2019

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Am 28. November 2019 fand die 5. Prüfungsausschusssitzung 2019 statt.

Auf der Tagesordnung stand:

1. Erläuterungen zum Voranschlag 2020
2. Allfälliges

Der Prüfbericht wird dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht.

AL Roland Schauer verliest den Prüfbericht.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

BERATUNG:

GR Franz Dunzinger

Der Voranschlag war dieses Mal sehr schwierig, weil man keine Vergleichszahlen hat und die Konten teilweise alle neu sind. Mit den Vorhaben soll man sich schon daran halten. Bei außertourlichen Vorhaben bekommen wir ein Problem. Frau Birngruber hat den Voranschlag sehr gut erklärt und erläutert.

Vorsitzender

Es ist wegen der fehlenden Vergleichszahlen sehr schwierig. Oberste Priorität hat die ausgeglichene Bilanzierung.

GR Franz Dunzinger

Die SHV-Umlage mit 26 % wurde bereits eingearbeitet.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

ENDE TOP. 2.3

2.4 Voranschlag 2020; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 ist der erste Voranschlag, der nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung 2015 (VRV 2015) erstellt wurde.

Eine Eckpunkte sind:

- Die kamerale Abwicklung (Sollüberschuss/Fehlbetrag) fällt weg
- Keine anfänglichen/schließlichen Reste mehr auf den Haushaltskonten
- OH und AOH fallen weg
- Die Hinweise 1 (Ausgaben), 2 (Einnahmen) bzw. 5 und 6 für Projekte bleiben
- Neue Kennzeichen im Kontenplan, die sog. MVAG's (Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen)
- 2 Budgets – Ergebnisvoranschlag und Finanzierungsvoranschlag
- Budgetierung der Abschreibung
- Budgetierung aus der Auflösung von Investitionszuschüssen und Rückstellungen

A) **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (vergleichbar mit ordentlicher Haushalt)**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen
Operative Gebarung	7,606.400,00 €	7,170.600,00 €
Investive Gebarung (Projekte)	5,059.300,00 €	3,307.600,00 €
Finanzierungstätigkeit	2,059.300,00 €	516.200,00 €
Zwischensumme	10,714.400,00 €	10,714.400,00 €
Abzüglich investive Einzelvorhaben	2,750.400,00 €	2,750.400,00 €
Summe	7,964.000,00 €	7,964.000,00 €
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		0,0

Das Ergebnis der Einzahlungen/Auszahlungen **der laufenden Geschäftstätigkeit** (Ersatz der Formulierung „Einnahmen/Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlag“) konnte mit 7,964.000,00 Euro ausgeglichen werden.

B) **HEBESÄTZE**

Die Hebesätze für das Finanzjahr 2020 erfahren gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung

Grundsteuer(A)für land- und forstwirtschaftl. Betriebe	500 v.H. d. Steuermessbeträge
Grundsteuer (B) für Grundstücke	500 v.H. d. Steuermessbeträge
Lustbarkeitsabgabe	250 Euro je Wetterterminal monatlich 50 Euro je Spielautomat monatlich
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale	bis 50 m ² Nutzfläche – 100 % über 50 m ² Nutzfläche – 100 %
Hundeabgabe	40 Euro je Hund 20 Euro je Wachhund

C) **BENÜTZUNGSGEBÜHREN – alle inkl. 10 % MwSt.**

Abfallgebühr (Abfallgebühr und Grundgebühr) je 120 Liter Tonne	186,47 Euro/pro Jahr
Wasserbenutzungsgebühr pro Kubikmeter (nach Wasseruhr gemessen)	1,75 €/m ³
Kanalbenutzungsgebühr pro Kubikmeter (nach Wasseruhr gemessen)	4,31 €/m ³

D) DIENSTPOSTENPLAN

Der derzeit rechtskräftige Dienstpostenplan von 2019 (Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2018 und Verordnungsprüfung IKD-2017-260941/10-HUS vom 13.11.2019 ist wie folgt zu ändern:

Kindergartenkindertransport

Die Personaleinheiten sind von 1 PE auf 1,05 PE zu erhöhen, da immer mehr Kinder den Bustransport in Anspruch nehmen und die zu transportierenden Kinder immer mehr werden. (3 Personen mit 0,35 PE)

Reinigungskräfte aller öffentlichen Gebäude

Die Personaleinheiten sind von 4 auf 3,6 zu reduzieren, da Frau [REDACTED] mit 31.01.2020 in Pension geht und diese Stunden teilweise durch das Reinigungspersonal von Aschach übernommen werden. Die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes von [REDACTED] wurde bereits berücksichtigt.

Bedienstete der Verwaltung

Der Dienstposten GD 17.5 ist derzeit in der Bewertung „alt“ noch als Beamtendienstposten angeführt, wurde aber mit dem Übertritt in den Ruhestand von [REDACTED] von der Vertragsbediensteten [REDACTED] nachbesetzt. Die Bewertung „alt“ ist daher nicht mehr als Beamtendienstposten C I-IV sondern als Vertragsbedienstetenposten I/c darzustellen.

E) KASSENKREDIT

Der Höchstbetrag für die Aufnahme eines Kassenkredites beträgt 2 Mio. Euro (d.i. ¼ der Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit).

Die Ausschreibung erfolgte an die bezirksansässigen Banken. 3 Geldinstitute haben ein Angebot gelegt. Die Angebotsöffnung erfolgte in der Gemeindevorstandssitzung vom 18.11.2019. Der Beschlussfassung wird der Anbotsspiegel zugrunde gelegt.

Die Kassenkreditaufnahme soll mit 2.000.000,00 Euro bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen lt. Angebot vom 5. November 2019 erfolgen. Für die Kassenkreditaufnahme liegt der entsprechende Entwurf vor, welcher dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht wird.

Im Einzelnen wird zum Voranschlagsentwurf auf den Bericht zum Voranschlag 2020 verwiesen.

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 28. November 2019 den Entwurf des Voranschlages näher erläutert und empfiehlt dem Gemeinderat den vorgelegten Voranschlag in obiger Fassung zu beschließen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

- Der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Finanzjahr 2020 in der vorliegenden und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegenen Fassung beschließen (TEIL A)
- Ebenso mögen die Hebesätze (Teil B des Berichtes), die Höhe der Benutzungsgebühren (Teil C des Berichtes) und der Dienstpostenplan (Teil D des Berichtes) beschlossen werden.

- Der Höchstbetrag des Kassenkredites von € 2.000.000,00 und die Aufnahme des Kassenkredites (Teil E des Berichtes) bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen wird ebenfalls beschlossen.

BERATUNG:

GR Johann Roithmayr

Bei den Hebesätzen ist der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale zu jeweils 100 % vermerkt. In der Verordnung sind es jedoch 150 % und 200 %. Bitte dies zu beachten.

Vorsitzender

Danke für den Hinweis. Wir werden den Voranschlag 2020 der Verordnung mit jeweils 150 % bzw. 200 % anpassen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.4

2.5 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan gemäß § 76 a Oö.GemO 1990; Genehmigung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinde ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. Gemo 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2020 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2020 bis 2024 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt der MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren **Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Für den Zeitraum 2020 – 2024 sollen folgende Projekte aufgenommen werden:

Einsatzbekleidung NEU der Freiw. Feuerwehren	2016 - 2020
Schulzentrum Hartkirchen	2020 - 2028

Eine „Wunschliste“ bis 2024 mit anstehenden Investitionen wurde in der Sitzung des Finanzplanungsausschusses vom 13. Mai 2019 bzw. in der Gemeindevorstandssitzung vom 18.11.2019 beraten. Da jedoch noch keine Zusagen bzw. Finanzierungspläne vorliegen, wurde diese Vorhaben nicht in die MEFP aufgenommen:

Reihung der geplanten Vorhaben bzw. Projekte:

- ✓ Kanalsanierungen – hier ist vor Weiterführung die Finanzierung **über mögliches Darlehen zu klären!**
- ✓ Gemeindestraße Poxham
- ✓ Medizinische Versorgung
- ✓ Umfahrung Kanal- und Wasserleitungsumlegung
- ✓ Neubau Zeughaus Oed in Bergen
- ✓ Brückensanierung nach Dringlichkeit
- ✓ Umfahrung - Nebenwegekonzept
- ✓ Güterwegsanierungen bzw. Neubau
- ✓ Landesmusikschule-Sanierung
- ✓ Amtsgebäudesanierung in Verbindung mit Ortsplatzgestaltung (inkl. Huemerhaus)
- ✓ Sportanlagen – Ausbaubedarf
- ✓ Öffentliche Bibliothek
- ✓ Straßenbeleuchtung – Erweiterung und Umstellung auf LED
- ✓ Kinderspielplätze – Sanierungen

Zusätzlich aufgenommen werden soll noch das Projekt Eisenbahnkreuzungen und Bahnübergänge im Gemeindegebiet Hartkirchen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird in der im Entwurf vorliegenden Fassung festgelegt.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Mittlerweile sind eine größere Anzahl an dringenden, wichtigen Projekten, die mit größeren Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, gereiht. Wir konnten heuer nur zwei Projekte aufnehmen. Es wäre wichtig, im Finanzplanungsausschuss zeitgerecht die großen Projekte und offenen Finanzierungsvorhaben durchzugehen. Sodass wir zeitnah 2020 weiter dranbleiben und für 2021 vorausschauen, um zu überlegen, wie wir die wichtigen Projekte reihen und priorisieren und bedecken können.

GR Peter Hinterberger

Wir werden den nächsten Finanzplanungsausschuss mit dem Rechnungsabschluss wieder neu starten, damit man sieht, in welche Richtung es geht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.5

2.6 Schulzentrum Hartkirchen; Vergabe "Baukonto" lt. Finanzierungsplan; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Investitionskosten für das Vorhaben „Schulzentrum Hartkirchen“ – liegen bei rd. 10,4 Mio. Euro.

Die Finanzierung des Vorhabens soll über ein sog. Baukonto (Girokonto mit einem Rahmen von 10,4 Mio. Euro) erfolgen. Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung an die Raiffeisenbank Region Eferding, die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen und die Volksbank Eferding mit einer Laufzeit bis 2028 (Ende der Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungsmittelzuteilung).

Die Angebotseröffnung erfolgt nunmehr in der Gemeindevorstandssitzung vom 18.11.2019. Eine Niederschrift liegt dem Amtsvortrag als Beilage bei.

Nach Durchsicht und Prüfung der Angebote ergibt sich folgendes Ergebnis:

Siehe beiliegende Aufstellung – bzw. Niederschrift zur Angebotseröffnung vom 18.11.2019 – Beschränkte Ausschreibung eines Baukontos (Girokonto) – Schulzentrum Hartkirchen:

Unter Zugrundelegung des Ausschreibungsergebnisses wird, nach entsprechender Prüfung der Angebote, die Vergabe an die Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen. mit einem Aufschlag von 0,48 % empfohlen.

Für die Vergabe liegt bereits ein Entwurf des Vertrages vor, welcher dem Gemeinderat, durch vollinhaltliches Verlesen, zur Kenntnis und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund des Ergebnisses der beschränkten Ausschreibung eines Kontokorrentkontos mit einem Rahmen von 10,4 Mio. Euro für das Vorhaben „Schulzentrum Hartkirchen“ erfolgt bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen.

Die Vergabe erfolgt unter Zugrundelegung des Angebotes vom 21.10.2019 sowie dem vorliegenden Entwurf des Vertrages.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 2.6

3 BAU-, RAUMPLANUNGS-, STRASSEN- UND GRUNDANGELEGENHEITEN

3.1 Flurbereinigung Mußbach, Beschlussfassung der Verordnung gemäß § 11 des OÖ. Straßengesetz 1991 über die neu zu errichtenden und aufzulassenden Wege

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Gemeinderatssitzung am 06.02.2019 wurde der Grundsatzbeschluss über die Widmung für den Gemeingebrauch und die Einreihung in Straßengattung Güterwege, sowie die Auflassung öffentlicher für den Verkehr entbehrlich gewordener Verkehrsflächen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Mußbach gemäß den Bestimmungen des § 11 OÖ. Straßengesetz 1991, gefasst.

Diese Straßen dienen vorwiegend der Aufschließung der an diesen Verkehrsflächen liegenden landwirtschaftlichen Grundstücke, welche im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens „Mußbach“ neu angeordnet wurden.

Gemäß § 11 Abs. 1 - 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit vom 18.09.2019 bis 02.10.2019 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für die beabsichtigte Widmung, Einreihung und Auflassung der im Zusammenlegungsgebiet der Flurbereinigung Mußbach gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen durch vier Wochen, nämlich von 03.10.2019 bis 31.10.2019 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis aufliegen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 18.09.2019).

Gleichzeitig erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 4/2019.

Innerhalb dieser Frist sind keine schriftlichen Stellungnahmen bzw. Einwendungen hieramts eingelangt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 12.11.2019 vorberaten und stellt dabei mehrheitlich an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 - 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 – 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 betreffend die Widmung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung „Güterwege“, sowie die Auflassung der entbehrlich gewordenen öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Mußbach, wird entsprechend dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 04.11.2019, Zahl: 715/Mußbach/2019, beschlossen.

Der Beschlussfassung werden:

1. Der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 04.11.2019, Zl.: 715/Mußbach/2019, sowie
2. Der Wegenetzplan des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung Ländliche Neuordnung mit dem Datum Stand vom 07.12.2018
3. Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen vom 12.04.2019,
4. Stellungnahme des Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vom 09.05.2019,
5. Technischer Bericht, AZ.: LNOG-2017-18481 vom 12.04.2019
6. Stellungnahme (E-Mail) der OÖ. Umweltschutzkommission vom 17.06.2019

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Dies wurde schon beim Grundsatzbeschluss im Februar diskutiert. Wir stellen die Flurbereinigung nicht in Frage. Das öffentliche Gut ist nicht befahren, allerdings sollen wir auf dieses gut schauen, weil dort könnte auch einmal ein Wanderweg sein. Deswegen sind wir bei Auflassung eines öffentlichen Gutes sehr zurückhaltend und haben deshalb damals auch nicht zugestimmt. Der Verlauf des öffentlichen Gutes ist dort für die geplante Nutzung nicht störend. Deshalb werden wir der Aufhebung des öffentlichen Gutes und auch dieser Verordnung nicht zustimmen,

GR Johann Roithmayr

Ich finde es nicht sinnvoll, weil durch die Neuordnung von den Grundstücken sich die Bewirtschaftung ändert und der Weg würde dann mitten durch die Wiesen und Felder verlaufen. Das ist auch als Wanderweg nicht nutzbar. Die Abteilung Ländliche Neuordnung hat sich bestimmt etwas dabei gedacht.

GR Rainer Rathmayr

Man könnte es auch künftigen Bewirtschaftungsgrenzen anpassen.

Vorsitzender

Es handelt sich um ein Versäumnis von anno dazumal, welches nun bereinigt werden soll.

GR Rainer Rathmayr

Solche Situationen gibt es mehrere in unserer Gemeinde.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

22 JA-Stimmen (SPÖ,ÖVP,FPO)

3 NEIN-Stimmen (GRÜNE)

----- ENDE TOP. 3.1

3.2 Gemeindestraße "Karlingerstraße" - Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parzelle Nr. 3070/1, KG Hartkirchen - Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 08.03.2019 ersucht Herr [REDACTED], 4081 Hartkirchen um die Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes der Parzelle Nr. 3070/1, KG. Hartkirchen entsprechend dem im Vorausexemplar der Planurkunde des Geometers DI Gerhard Rabanser, mit dem Datum vom 29.01.2019 als Teilfläche 1 ausgewiesenen Flächenausmaßes von 231 m² und Teilfläche 2 ausgewiesenen Flächenausmaßes von 2 m².

Diese öffentliche Verkehrsfläche (Teilfläche 1) endet beim Grundstück [REDACTED] als „Sackgasse“ und ist somit für den Gemeindegebrauch entbehrlich.

Die Aufschließung der Liegenschaft „Karlingerstraße 3“, sowie die fußläufige Verbindung vom Hofer-Markt in das Ortszentrum ist durch das verbleibende Teilstück des öffentlichen Gutes gegeben bzw. gewährleistet.

In der Gemeinderatssitzung am 03.07.2019 wurde somit mehrheitlich der Grundsatzbeschluss über die Auflassung des öffentlichen Gutes bei der Gemeindestraße „Karlingerstraße“, Parzelle Nr. 3070/1, KG. Hartkirchen und Zuschreibung zur Liegenschaft [REDACTED], gefasst.

Gemäß § 11 Abs. 3 des OÖ. Straßengesetz 1991 hat die Auflassung einer öffentlichen Straße bei Verkehrsflächen der Gemeinde durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen, wenn die öffentliche Straße wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch entbehrlich geworden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 u. 7 des OÖ. Straßengesetz 1991 wurde in der Zeit vom 18.09.2019 bis 02.10.2019 darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen für die beabsichtigte Auflassung durch vier Wochen, nämlich vom 03.10.2019 bis 31.10.2019 bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme mit dem Hinweis aufliegen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen und Anregungen beim Gemeindeamt Hartkirchen einbringen kann (siehe Kundmachung der Gemeinde Hartkirchen vom 18.09.2019).

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 05.09.2019 die von der Auflassung unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Ebenso erfolgte dieser Hinweis und Veröffentlichung auch in den Hartkirchner Gemeindenachrichten Folge 4/2019.

Innerhalb dieser Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme bzw. Einwendung hieramts eingelangt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 12.11.2019 vorberaten und stellt dabei mehrheitlich an den Gemeinderat den Antrag dieses Straßenstück **nicht** aufzulassen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Verordnung gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 6 – 7 des Oö. Straßengesetz 1991 betreffend die Auflassung einer Teilfläche bei der Gemeindestraße „Karlingerstraße“ mit der Grundstücksnummer 3070/1, KG Hartkirchen, wird gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom 04.11.2019, Zahl: 612-1/Karlingerstraße/2019, beschlossen.

Das Teilstück Nr. 1 in Ausmaß von 231 m² wird in den Gutsbestand von Herrn [REDACTED] zu einem Kaufpreis in Höhe von € 58,00 pro Quadratmeter übertragen.

Die Übertragung des Teilstückes Nr. 2 in Ausmaß von 2 m² erfolgt in Folge einer Grenzebereinigung durch einen Flächenabtausch kostenlos.

Die Kosten der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung trägt der Antragsteller Herr [REDACTED].

Der Beschlussfassung werden:

7. Der Verordnungsentwurf der Gemeinde Hartkirchen vom 04.11.2019, Zl.: 612-1/Karlingerstraße/2019 sowie
8. die Planurkunde des Geometers DI Gerhard Rabanser, mit dem Datum vom 29.01.2019, Maßstab 1:500

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Vordergründig geht es um die Auflassung des öffentlichen Gutes, an dem mehrere Grundstücke angeschlossen sind. Es wurde bereits ein Grundsatzbeschluss gefasst. Damals auch gegen unsere Stimmen, weil einerseits die Frage von Anschlüssen von Grundstücken noch offen war und wir damals gesagt haben, wir wollen ein Gesamtprojekt sehen. Es geht um den Weg hinter dem Hofer-Markt, wo es jetzt darum geht, dass zwischen Hofer-Markt und der [REDACTED] eine größere Fläche für Geschäftsgebiet gewidmet werden soll und zwar für die Verlegung und Vergrößerung des Billa-Marktes. Nachdem das Projekt einer weiteren Vergrößerung von Geschäftsflächen für einen Lebensmittel-Supermarkt für uns nicht überzeugend ist, können wir dieser Auflassung des öffentlichen Gutes nicht zustimmen.

GR Johann Roithmayr

Auch wir sind der gleichen Meinung. Es wäre besser, diese gut gelegene Fläche sinnvoller zu verwenden. Die fußläufige Verbindung hinter dem Hofer-Markt ist so schmal, dass man nicht einmal mit einem Kinderwagen fahren kann. Es ist besser, das öffentliche Gut an die Grundgrenze zu verlegen und nicht aufzulassen. Deshalb können wir hier nicht zustimmen.

GR Johann Humer

Man muss es getrennt sehen und nicht was in diesem Bereich passiert. Dieses öffentliche Gut hat keinerlei Nutzung oder Bedeutung für die Gemeinde, weil dieses Stück seit Jahrzehnten betrieblich genutzt wird. Die Aufschließung von dieser einen Parzelle, die übrigbleiben würde, ist gegeben. Die Fußläufigkeit ist sehr wohl gegeben. Es gibt ein Kaufangebot für ein öffentliches Gut, welches keine Bedeutung für uns als Gemeinde hat. Dieses Geld könnte in Projekte, wie im mittelfristigen Finanzplan angeführt, einfließen.

GR Peter Hinterberger

Beim Grundstück 45/3 gibt es eine Abweichung, die damit abgedeckt werden könnte.

GR Rainer Rathmayr

Es gibt dort hinten noch ein größeres Grundstück, wo Wohnbau bzw. verschiedene Sachen entstehen können und man möglicherweise einen Anschluss an ein öffentliches Gut an mehreren Stellen brauchen könnte. Deswegen soll man zuerst schauen, welches Projekt dort entsteht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitlich beschlossen durch Handerheben

13 JA-Stimmen (SPÖ, FPÖ)
12 NEIN-Stimmen (ÖVP, GRÜNE)

Lt. § 67 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 ist für die Veräußerung von unbeweglichem Gemeindeeigentum ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Somit wurde der Antrag abgelehnt.

3.3 Gemeindestraße Kellnering; Grenzbereinigung nach Straßenausbau; Durchführung gem. § 13 LiegTeilG; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge des Straßenausbau nach Beendigung der seinerzeitigen Kanalbauarbeiten erfolgte eine Grundinanspruchnahme zugunsten des öffentlichen Gutes bei der Gemeindestraße Kellnering zu Lasten vom Gutsbestand der EZ. 2014, Liegenschaft „Kellnering 1“.

Bei der nunmehrigen Vermessung zur Bauplatzschaffung erfolgte durch den Geometer DI Gerhard Rabanser, 4070 Eferding, eine diesbezügliche Grenzbereinigung. Hierbei erfolgte eine kostenlose Grundabtretung von insgesamt 7m² von der EZ 2014, Eigentümer [REDACTED], in die EZ.2005, Öffentliches Gut der Gemeinde Hartkirchen.

Dieser Vermessung liegt die Planurkunde des Geometers mit dem Datum vom 06.09.2019, GZ.: 0707b/19, zugrunde. Eine diesbezügliche Privatrechtliche Vereinbarung über die Grundabtretung zwischen den Vertragspartnern liegt vor.

Nach erfolgter Beschlussfassung erfolgt die grundbücherliche Durchführung gemäß den Bestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 12.11.2019 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die in der Planurkunde und der Gegenüberstellung, GZ.:0707b/19, mit dem Datum vom 06.09.2019 des Geometers DI Gerhard Rabanser, 4070 Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, dargestellte Grenzfestlegung mit den Zuschreibungen zum öffentlichen Gut – Gemeindestraße Kellnering - wird beschlossen.

Die Widmung dieser Fläche zum Gemeingebrauch gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz 1991 wird bestätigt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.3

3.4 B130 Nibelungen Straße - Errichtung Querungshilfe Pfaffing; Katasterschlussvermessung, Durchführung gem. § 15 LiegTeilG; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Auf der B130 Nibelungen Straße (Bereich Pfaffing) wurde eine Querungshilfe errichtet. Aufgrund der Errichtung dieser Querungshilfe ergeben sich Änderungen beim Gemeindeeigentum.

Es fand nun am 30.09.2019 die Katasterschlussvermessung durch den Geometer DI Gerhard Rabanser im Auftrag des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung GeoL, Vermessung und Fernerkundung, statt.

Mit Schreiben vom 23.10.2019 hat die obgenannte Behörde der Gemeinde die entsprechende Planurkunde und Gegenüberstellung über diese Katasterschlussvermessung, GZ: 130-119/19, mit dem Datum vom 07.10.2019, mit dem Ersuchen, über die erfolgten Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum Gemeindeeigentum eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorzunehmen, übermittelt.

Nach Vornahme bzw. Rückübermittlung des Gemeinderatsbeschlusses an das Amt der OÖ. Landesregierung wird von dort aus die Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15ff veranlasst.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 12.11.2019 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die in der Planurkunde vom 07.10.2019, GZ: 130-119/19 des Amtes der OÖ. Landesregierung, Abteilung GeoL Vermessung und Fernerkundung, 4021 Linz/Donau, Bahnhofplatz 1, dargestellten Ab- und Zuschreibungen vom bzw. zum Gemeindeeigentum der Gemeinde Hartkirchen, werden beschlossen. Die Widmung dieser Flächen zum Gemeingebrauch und bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch gemäß den Bestimmungen des OÖ. Straßengesetz 1991 wird bestätigt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.4

3.5 Sanierung Gemeindestraße Poxham; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Bauausschusssitzung vom 09.10.2018 wurde bei der Reihung des Straßenbauprogrammes festgelegt, dass die Sanierung der Gemeindestraße Poxham oberste Priorität hat. Das Vorhaben soll somit im Kalenderjahr 2020 ausgeführt werden.

Der Gemeinde Hartkirchen liegt nun eine Kostenschätzung der Straßenmeisterei Peuerbach mit Datum vom 23.10.2019 vor. Laut dieser Kostenschätzung belaufen sich die Gesamtbaukosten inkl. MwSt. auf ca. 156.000,00.

Mit Schreiben vom 06.11.2019 wurde von Landesrat Mag. Günther Steinkellner mitgeteilt, dass er diese Straßensanierung in das 2-jährige Straßensanierungsprogramm 2020-2021 aufnimmt und eine Förderung von 35 % (inklusive dem Erlass von Lohn- und Gerätekosten) gewährt.

Der Bauausschuss hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 12.11.2019 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Sanierung der Gemeindestraße soll im Jahr 2020/2021 nach Maßgabe der Budgetmittel auf Grundlage der vorliegenden Kostenschätzung der Straßenmeisterei Peuerbach durchgeführt werden. Das Vorhaben ist im Gemeindehaushalt entsprechend vorzusehen bzw. zu budgetieren.

BERATUNG:

GR Franz Dunzinger

In der Kostenschätzung ist keine Kilometerangabe enthalten und unter dem Punkt Entwässerungsanlagen sind nur € 1.000,00 geschätzt. Bekommen wir die Förderung von 35 % von der Kostenschätzung oder von den Gesamtkosten?

Vorsitzender

Für eine Gemeindestraße gibt es normalerweise überhaupt keine Förderung. Jede Gemeindestraße ist im Strukturfond abgebildet. Diese Kostenschätzung wurde von Straßenmeister Hainberger gemacht und der weiß, wovon er spricht. Er hat sogar bei Landesrat Steinkellner vorgesprochen und dieser hat die Förderung von 35 % auf die Gesamtkosten zugesagt.

GR Rainer Rathmayr

Im Bauausschuss wurde die Priorisierung bestätigt und heute erfolgt der Grundsatzbeschluss, damit wir signalisieren, wir nehmen die Förderung an und bemühen uns, das Projekt einzubringen. Bevor Kosten anfallen, müssen wir diese in einem Nachtragsvoranschlag ansetzen.

GR Peter Hinterberger

Dieses Projekt ist im zweijährigen Straßensanierungsprogramm 2020/2021 abgebildet. Darum ist der heutige Beschluss wichtig, damit das Projekt beim Land OÖ. eingetaktet werden kann.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben
24 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR August Wurm GRÜNE)

----- ENDE TOP. 3.5

3.6 Auflassung Eisenbahnübergang - Grundsatzbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge des Straßenbaues „Umfahrung Puppung-Karling“ wird die Eisenbahnkreuzung bei km 19,113 auf dem Güterweg Deinham für den Straßenverkehr entbehrlieh und ist daher aufzulassen.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat heute einen Grundsatzbeschluss für die Auflassung wie folgt zu fassen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Eisenbahnkreuzung bei km 19,113 auf dem Güterweg Deinham wird nach Fertigstellung der Umfahung Hartkirchen-Karling aufgelassen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.6

3.7 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.11 (Ortschaftsbereich Haizing); Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Sitzung des Gemeinderates am 18.09.2019 wurde unter Zugrundelegung einer positiven fachlichen Stellungnahme des Ortsplaners Arch. DI. Erich Deinhammer sowie einer vorangegangenen positiven Vorprüfung durch die zuständigen Sachverständigen des Landes der Beschluss für die Einleitung des gegenständlichen Verfahrens zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05.11 gefasst.

Die beteiligte Fachabteilung beim Amt der OÖ. Landesregierung, Örtliche Raumplanung nimmt dazu aus fachlicher Sicht im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 11.10.2019 wie folgt Stellung:

Zitat Anfang:

Unter Berücksichtigung der eingelangten positiven Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft bestehen aus raumordnungsfachlicher Sicht zusammenfassend keine Einwände gegen die geringfügige Bauplatzerweiterung in Haizing mit einer Fläche von 31 m². Die Stellungnahme der beteiligten Fachdienststelle wird Ihnen zur Information und weiteren Berücksichtigung (Hangwässer) im Anhang beigelegt.

Die Pläne entsprechen im Änderungsbereich der Planzeichenverordnung.

Die Planung ist mit den Festlegungen des ÖEKs vereinbar. Hierzu wird auch auf die Stellungnahme des Ortsplaners verwiesen.

Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft beim Amt der OÖ. Landesregierung, Datum vom 08.10.2019:

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Eine geringe Oberflächenwassergefährdung (Hangwasser) insbesondere im Falle von Starkregenereignissen ist bei der Bauverhandlung zu berücksichtigen. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft ebenfalls keine Bedenken.

Zitat Ende

Die übrigen im Verfahren beteiligten Stellen wie Kammern, Behörden etc. haben keine bzw. ausschließlich positive Stellungnahmen abgegeben.

Weiters wurde im Zuge des verkürzten Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 und 4 des OÖ. ROG. 1994 mit Schreiben vom 18.10.2019 (Stellungnahmefrist bis 08.11.2019) die nachweisliche Verständigung der durch die beabsichtigte Planänderung Betroffenen durchgeführt. Innerhalb dieser Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt.

Der örtliche Ausschuss für Raumplanungsangelegenheiten hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.11.2019 vorbereitet und stellt dabei einstimmig den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.11 hinsichtlich Umwidmung des Grundstückes Nr. 959/3, KG. Hartkirchen, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Bauland-Dorfgebiet, **wird genehmigt.**

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der OÖ. Landesregierung mit dem Datum vom 23.08.2019 und 31.10.2019
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners Architekt DI Erich Deinhammer, mit dem Datum vom 27.10.2015
3. Plan Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 11, Maßstab 1:5000, Planverfasser Architekt DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 21.08.2019
4. Dokumentation über Baulandentwicklung (Stand 28.10.2019)
5. Flächenbilanz und Baulandprognose

zugrunde gelegt.

Diese Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen und Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.7

3.8 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.12 und Änderung des ÖEK Nr. 2.06 (Ortschaftsbereich Mußbach); Einleitungsbeschluss

GR Helmut Lamberg (FPÖ) erklärt sich bei diesem TOP für befähigt und nimmt daher an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 09.09.2019 ersuchen [REDACTED], um die Umwidmung der Grundstücke Nr. 2330/3 und 2309/1 (Teilflächen), KG Oed in Bergen, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Wohngebiet und der damit verbundenen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Änderung Nr. 5.12) sowie auch Abänderung des ÖEK Nr. 02, Änderung Nr. 2.06.

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes für den Sohn als weichender Erbe vom elterlichen Bauernhof.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, führt dazu in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 17.09.2019 folgendes aus:

Zitat Anfang:

Betrifft: *Antrag auf Änderung Nr. 12 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und Änderung Nr. 06 ÖEK Nr. 2. Umwidmung einer Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 2330/3 und 2309/1 KG Oed in Bergen von derzeit Grünland auf Bauland Dorfgebiet*

<u>Antragsteller/in:</u>	[REDACTED]
<u>Derzeitige Widmung:</u>	Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland
<u>Wunsch:</u>	Bauland Dorfgebiet
<u>Lage:</u>	Ortschaft Mussbach
<u>Anrenzende Widmungen:</u>	N: Gemeindefeld angrenzend Grünland O: Wohngebiet S: Grünland und Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung W: Grünland
<u>Technische Infrastruktur:</u>	Verkehrerschließung: über GW Mussbach gegeben Abwasserbeseitigung: Anschluss an Ortskanalisation möglich Trinkwasserversorgung: Anschluss an Ortswasserleitung möglich
<u>Geogene Risikozone – Stufe II:</u>	Risikotyp A und B nicht betroffen
<u>ROG Eferding:</u>	Regionale Grünzone betroffen
<u>ÖEK:</u>	keine Aussagen auf bauliche Entwicklungen

Fachliche Stellungnahme des Ortsplaners:

[REDACTED] beantragt die Umwidmung einer Teilfläche aus den Grst. Nr. 2330/3 und 2309/1 KG Oed in Bergen von derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche, Grünland in Bauland Dorfgebiet.

Begründet wird der Antrag auf Änderung dahingehend, dass die Neuwidmung für die Schaffung eines Bauplatzes für den Sohn, als weichender Erbe vom elterlichen Hof, dienen soll.

Die geplante Neuwidmung liegt im nordwestlichen Randbereich der Ortschaft Mussbach, wird einseitig von der Widmung Wohngebiet, öffentlicher Verkehrsfläche und Grünland begrenzt. Im direkten südlichen Anschluss grenzt die Neuwidmung an Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung an.

Die Änderung weist eine Gesamtfläche von 500 m² auf.

Lt. derzeit rechtskräftigem Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen ist am betroffenen Bereich keine bauliche Entwicklung definiert worden, die derzeitigen Baulandgrenzen sind einzuhalten.

Nach Auffassung der Ortsplanung ist daher eine Änderung des ÖEK's erforderlich.

Lt. einer Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt ist und Änderungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn dafür ein **eindeutiges öffentliches Interesse** (z.B.: Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes wenn die Reserven erschöpft sind [Nachweis mittels einer aktuellen Baulandbilanz]) nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.

Das öffentliche Interesse kann nur dadurch begründet werden, dass die gesamte technische Infrastruktur vorhanden und somit eine hohe Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Aus Sicht der Ortsplanung wird zum gegenständlichen Änderungsantrag festgestellt, dass südlich des Umwidmungsbereiches ein Waldstück grenzt. Hierfür wird von Seiten der Forstrechtsabteilung üblicherweise ein Schutzabstand zw. Wald und Neuwidmung von 30 m eingefordert. Der gesamte Umwidmungsbereich würde davon betroffen sein. Es wird daher empfohlen, mit der Forstrechtsabteilung abzuklären, welche Möglichkeiten in diesem Bereich in Frage kommen (ev. Rodung od. Schutz- und Pufferzone etc.).

Der Änderungsbereich liegt im Weiteren innerhalb des „ROP – Raumordnungsprogrammes Region Eferding – Regionalen Grünzone“.

Es ist abzuklären, ob ein Eingriff in die Regionale Grünzone erfolgen kann/darf.

Die sozialen Infrastrukturen bzw. Geschäfte des täglichen Bedarfes werden im Hauptort gedeckt.
Änderungsgebiet Abstand Luftlinie zu:

- Ortskern (Kirche, Gemeinde) ~4.080 m
- Schule ~4.050 bzw. 4.200 m

Auswertung der Flächenbilanz – Erhebung März 2016:

Wohnbauland gesamt:	133,74 ha	
davon genutzt:	115,02 ha	(86,00 %)
ungenutzt:	18,72 ha	(14,00 %)

Negativ anzuführen ist, dass sich die Umwidmung im 30 m Schutzabstand des Waldes und innerhalb der regionalen Grünzone sich befindet. Hierfür sollte Kontakt mit den zuständigen Fachabteilungen hergestellt werden.

Weiters ist die Ortschaft Mussbach als zeilenförmige Ortschaft entlang der Gemeinestraße zu bezeichnen und sollte in seiner derzeitigen Form / Baulandgrenzen erhalten bleiben.

Aus fachlicher Sicht der Ortsplanung kann die gegenständliche Änderung aufgrund der Tatsache, dass die gesamte technische Infrastruktur vorhanden ist, gerade noch für möglich erachtet werden. Voraussetzung ist jedoch eine positive Stellungnahme in Bezug auf Wald und Regionale Grünzone.

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Die Planungsinteressenten [REDACTED], leisten der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Verordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.12 und Plan zur Änderung des ÖEK Nr. 2.06 entsprechend dem Auftragschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 05.09.2019.

Der örtliche Ausschuss für Raumordnungsangelegenheiten hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.11.2019 vorbereitet und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortschaftsbereich von Mußbach (Antragsteller [REDACTED], [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.12) und Änderung des ÖEK Nr. 2.06:

- Umwidmung der Grundstücke Nr. 2330/3 und 2309/1 (Teilstücke), KG. 45021 Oed in Bergen, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Wohngebiet.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.10.2019
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 17.09.2019
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.12, Maßstab 1:5000, Planverfasser Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 17.09.2019.
4. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.06, Maßstab 1:10.000, Planverfasser Arch. DI Deinhammer, 4070 Eferding, Datum vom 17.09.2019
5. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 28.10.2019)
6. Flächenbilanz und Baulandprognose
7. Plankosten-Vereinbarung

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 05.09.2019, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.8

3.9 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.13 und Änderung des ÖEK Nr. 2.07 (Ortschaftsbereich Vornholz); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 09.09.2019 ersuchen [REDACTED], um die Umwidmung des Grundstückes Nr. 833/1, KG. Hartkirchen (Teilstück), von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Bauland-Dorfgebiet und der damit verbundenen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Änderung Nr. 5.13) sowie auch Abänderung des ÖEK Nr. 02, Änderung Nr. 2.07.

Die Widmung dient der Schaffung eines Bauplatzes für die Tochter als weichende Erbin.

Im Zuge einer Vorbegutachtung durch die Sachverständige der Abteilung Örtliche Raumplanung beim Amt der OÖ. Landesregierung wurde der Umwidmungsantrag grundsätzlich positiv bewertet.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, führt dazu in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 30.10.2019 folgendes aus:

Zitat Anfang

Betrifft: *Antrag auf Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und Änderung Nr. 07 des*

ÖEK Nr. 2. Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grundstück Nr. 833/1 KG Hartkirchen von derzeit Grünland auf Bauland Dorfgebiet

Antragsteller/in: [REDACTED]

Derzeitige Widmung: *Land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche, Grünland*

Wunsch: *Bauland Dorfgebiet*

Lage: *Ortschaft Vornholz*

Angrenzende Widmungen: *N: D – Dorfgebiet*

O: Grünland

S: Gemeindestraße anschließend Grünland

W: D – Dorfgebiet

Technische Infrastruktur: *Verkehrerschließung: über öffentliche Verkehrsfläche gegeben*

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Ortskanalisation möglich

Trinkwasserversorgung: Anschluss an Ortswasserleitung möglich

Geogene Risikozone – Stufe II: *Risikotyp A und B nicht betroffen*

ROG Eferding: *Gebiete mit erhöhtem Rohstoffpotential*

ÖEK: *keine Aussagen auf bauliche Entwicklungen*

Oberflächenkonzept 1 – ein durchführbares Gesamtprojekt für die Ortschaft Rathen (teilweise), Kellnering und Vornholz in Bezug auf die Oberflächenwässerentsorgung ist vor Umwidmung vorzulegen.

[REDACTED] beantragt die Umwidmung einer Teilfläche aus dem Grst. Nr. 833/1 KG Hartkirchen von derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche, Grünland in Bauland Dorfgebiet.

Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend, dass dadurch die Schaffung eines Bauplatzes ermöglicht werden soll.

Die geplante Neuwidmung liegt im südlichen Randbereich der Ortschaft Vornholz, wird zweiseitig von der Widmung Dorfgebiet, einseitig von einer öffentlichen Verkehrsfläche und Grünland begrenzt. Die Umwidmungsfläche weist lt. Antrag eine Gesamtfläche von rund 1.250 m² auf.

Lt. derzeit rechtskräftigem Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 2 der Gemeinde Hartkirchen ist am betroffenen Bereich keine bauliche Entwicklung definiert worden, die derzeitigen Baulandgrenzen sind einzuhalten. Nach Auffassung der Ortsplanung ist daher eine Änderung des ÖEK's erforderlich. Weiters ist in diesem Bereich die Problematik der Oberflächenwässerentsorgung gegeben, ein durchführbares Gesamtprojekt für die Ortschaft Rathen (teilweise), Kellnering und Vornholz in Bezug auf die Oberflächenwässerentsorgung ist vor Umwidmung vorzulegen.

Lt. einer Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt ist und Änderungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn dafür ein **eindeutiges öffentliches Interesse** (z.B.: Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes wenn die Reserven erschöpft sind [Nachweis mittels einer aktuellen Baulandbilanz]) nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.

Das öffentliche Interesse kann nur dadurch begründet werden, dass die gesamte technische Infrastruktur vorhanden und somit eine hohe Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Aus Sicht der Ortsplanung wird zum gegenständlichen Änderungsantrag festgestellt, dass südöstlich des Umwidmungsbereiches ein Waldstück grenzt. Hierfür wird von Seiten der Forstrechtsabteilung üblicherweise ein Schutzabstand zw. Wald und Neuwidmung von 30 m eingefordert. Der beantragte Umwidmungsbereich würde davon teilweise betroffen sein. Es wird daher empfohlen, mit der Forstrechtsabteilung abzuklären, welche Möglichkeiten in diesem Bereich in Frage kommen (ev. Rodung od. Ausweisung einer Schutz- und Pufferzone im vorgegebenen Ausmaß etc.).

Der Änderungsbereich liegt im Weiteren innerhalb des „ROP – Raumordnungsprogrammes Region Eferding – Gebiet mit erhöhtem Rohstoffpotenzial für Sande und Kiese“ – sind Flächen, die auf Grund der geogenen Voraussetzungen, vorhandener normativer Restriktionen sowie der Zielsetzungen dieser Verordnung für eine künftige Gewinnung von Sanden und Kiesen eine potenziell erhöhte Eignung aufweisen.

Es ist abzuklären, ob ein Eingriff in diese Zone erfolgen kann/darf.

Wie im ÖEK 2 definiert ist, ist vor Umwidmung ein durchführbares Gesamtprojekt für die Ortschaft Rathen (teilweise), Kellnering und Vornholz in Bezug auf die Oberflächenwässerentsorgung vorzulegen.

Ein Konzept wurde lt. Angaben der Gemeinde Hartkirchen erstellt und bereits auch vom Gewässerbezirk geprüft und beurteilt.

Aufgrund der Vorgaben in Bezug auf sparsame Inanspruchnahme vom Bauland (siehe Grundlagenanalyse) wurde von der Gemeinde Hartkirchen eine max. Bauplatzgröße von 800 – 1.000 m², in Einzelfällen aufgrund der Lage, Topographie, Parzellenform etc. max. 1.200 m² festgelegt.

Dieser Vorschrift sollte aus Sicht der Ortsplanung nachgegangen und die Baulandausweisung auf 1.000 m² gemindert werden.

Auswertung der Flächenbilanz – Erhebung März 2016:

Wohnbauland gesamt:	133,74 ha	
davon genutzt:	115,02 ha	(86,00 %)
ungenutzt:	18,72 ha	(14,00 %)

Negativ anzuführen ist, dass sich die Umwidmung im 30 m Schutzabstand des Waldes und innerhalb des Raumordnungsprogrammes Region Eferding sich befindet. Hierfür sollte Kontakt mit den zuständigen Fachabteilungen hergestellt werden.

Aus fachlicher Sicht der Ortsplanung kann die gegenständliche Änderung aufgrund der Tatsache, dass die gesamte technische Infrastruktur vorhanden ist und es sich um eine Abrundungsfläche handelt positiv beurteilt werden.

Voraussetzungen sind jedoch positive Stellungnahmen in Bezug auf Wald und Regionales Raumordnungsprogramm.

Zitat Ende

Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 02 ist für den gegenständlichen Ortschaftsbereich Vornholz definiert, dass vor Umwidmung ein „durchführbares Gesamtprojekt für die Ortschaft Rathen (teilweise), Kellnering und Vornholz in Bezug auf die Oberflächenwasserentsorgung, vorzulegen ist“ .

Mit Schreiben vom 17.09.2019 nimmt das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen, zur Fachtechnischen Stellungnahme der Geotechnik Tauchmann GmbH vom 25.07.2019 Stellung.

Die Behörde hält dazu fest, dass die Forderungen des Gewässerbezirkes im Schreiben vom 29.05.2019 umgesetzt wurden und die angeführten Maßnahmen aus der fachtechnischen Stellungnahme der Geotechnik Tauchmann GmbH vom 25.07.2019 als ausreichend angesehen werden.

Für die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer ist aufgrund der geringen Größe der versiegelten Fläche keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Die Beseitigung der Oberflächenwässer ist jedoch im Rahmen des Bauverfahrens von der Baubehörde zu behandeln.

Zur Festlegung der beantragten Umwidmungsfläche Fläche innerhalb des „ROP – Raumordnungsprogrammes Region Eferding – Gebiet mit erhöhtem Rohstoffpotenzial für Sande und Kiese“ – sind Flächen, die auf Grund der geogenen Voraussetzungen, vorhandener normativer Restriktionen sowie der Zielsetzungen dieser Verordnung für eine künftige Gewinnung von Sanden und Kiesen eine potenziell erhöhte Eignung aufweisen“ stellt die Raumordnungsbehörde klar, dass es in diesem Bereich wesentlich nie zu Gewinnungsarbeiten von Sanden und Kiesen gekommen ist bzw. dies auch nicht vorgesehen ist.

Diese Festlegung wirkt außerdem sehr befremdend, da die dortigen Bodenvorkommnisse wesentlich vorwiegend aus Lehm und Schlier bestehen und somit aufgrund des nicht sickerfähigen Bodens ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept lt. Festlegung im ÖEK gefordert wird.

Diese Auflage erscheint somit für die Raumordnungsbehörde als obsolet.

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Die Planungsinteressenten [REDACTED], leisten der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Verordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.13 und Plan zur Änderung des ÖEK Nr. 2.07 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergerbachstraße 11, mit dem Datum vom 04.10.2019.

Der örtliche Ausschuss für Raumordnungsangelegenheiten hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.11.2019 vorberaten und stellt dabei einstimmig an den Gemeinderat den Antrag auf Beschlussfassung.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortschaftsbereich von Vornholz (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanabänderung Nr. 5.13) und Änderung des ÖEK Nr. 2.07:

- Umwidmung des Grundstückes Nr. 833/1 (Teilstück), KG. 45013 Hartkirchen, von derzeit Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Bauland-Dorfgebiet.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

8. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.10.2019
9. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 30.10.2019
10. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.13, Maßstab 1:5.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 30.10.2019.
11. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung 2.07, Maßstab 1:10.000, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding
12. Dokumentation der Baulandentwicklung (Stand 28.10.2019)
13. Flächenbilanz und Baulandprognose
14. Plankosten-Vereinbarung
15. Fachtechnische Stellungnahme Fa. Geotechnik Tauchmann GmbH.

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfram Moshammer, mit dem Datum vom 04.10.2019, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 3.9

3.10 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.14 und Änderung ÖEK Nr. 2.08 (Ortsbereich Hartkirchen); Einleitungsbeschluss

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Mit schriftlicher Eingabe vom 09.10.2019 ersucht [REDACTED], um die Umwidmung der Grundstücke bzw. Teilstücke Nr. 52/1, 42/1, 43 und 53, KG. Hartkirchen, von derzeit gemischten Baugebiet (MB) und Betriebsbaugebiet (B) sowie Grünland „Land- u. Forstwirtschaft“ in Gebiet für Geschäftsbauten mit einer maximalen Verkaufsfläche von 850 m² und der damit verbundenen Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 05 (Änderung Nr. 5.14) sowie auch Abänderung des ÖEK Nr. 02, Änderung Nr. 2.08.

Der Antragsteller [REDACTED] führt darin im Wesentlichen aus, dass die Widmung der Errichtung eines Nahversorgungsmarktes mit ca. 850 m² Verkaufsfläche durch die BILLA AG dient. Der Markt soll als Ersatz für den derzeit bestehenden BILLA Markt (Schaunbergstraße 24, 4081 Hartkirchen) gelten, da durch die neu geschaffene Verkehrssituation (Umfahrung) der bestehende BILLA-Markt nur mehr sehr schwer erreicht werden kann.

Mit der oben angeführten Widmung in Geschäftsgebiet würde man mit dem neuen Standort näher ins Zentrum bzw. zu den Bewohnern der Gemeinde Hartkirchen kommen.

Die bestehende Zufahrt, sowohl zur Baufirma, als auch zu den nebenbei stehenden BIPA und HOFER-Markt würde für die Erschließung der BILLA-Kunden genutzt, jedoch soll eine eigene Abgrenzung der Parkplätze und Anlieferung gewährleistet werden. Die derzeit bestehende, neu errichtete Zufahrtsstraße zur Aschacherstraße ist in seinem Besitz, sodass die Zufahrt zur Baufirma bzw. zum abgegrenzten Bereich der Firma BILLA AG gewährleistet ist. Somit ist sichergestellt, dass ausschließlich für BILLA-Kunden ca. 71 Parkplätze zur Verfügung stehen.

Über die bestehende öffentliche Parzelle 3070/1 der KG. Hartkirchen ist eine fuß- und fahrradmäßige Anbindung unseres Marktes an das Zentrum gegeben.

Der Ortsplaner Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, führt dazu in seiner fachlichen Stellungnahme mit dem Datum vom 11.11.2019 Folgendes aus:

Zitat Anfang

Betrifft: *Antrag auf Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 und Änderung Nr. 08 des*

ÖEK Nr. 2. Umwidmung der Grundstücke Nr. 52/1 und Teilflächen aus Grst. Nr. 42/1, 43, 53, 44 KG Hartkirchen von derzeit Betriebsbaugebiet, MB – Gebiet und Grünland auf Geschäftsgebiet bis max. 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche

Antragsteller/in: [REDACTED]

Derzeitige Widmung:

*Grst. Nr. 52/1: MB – eingeschr. Gem. Baugebiet
Tfl. aus Grst. Nr. 42/1, 43, 53: B – Betriebsbaugebiet
Tfl. aus Grst. Nr. 44: Grünland*

Widmungswunsch:

Geschäftsgebiet mit 850 m² Gesamtverkaufsfläche

Lage:

Hauptort Hartkirchen

An grenzende Widmungen:

*N: B – Betriebsbaugebiet und W – Wohngebiet
O: B 131 Aschacher Bundesstraße anschließend B – Betriebsbaugebiet*

S: Gemeindefstraße anschließend Grünland

W: Geschäftsgebiet G 1 – max. 1500 m² GVF

Technische Infrastruktur:

Verkehrerschließung: über öffentliche Verkehrsfläche gegeben

Abwasserbeseitigung: Anschluss an Ortskanalisation möglich

Trinkwasserversorgung: Anschluss an Ortswasserleitung möglich

Geogene Risikozone – Stufe II:

Risikotyp A und B nicht betroffen

ROG Eferding:

nicht betroffen

ÖEK:

keine Aussagen auf Umwidmungen – definiert als BF – Betriebliche Funktion

beantragt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 52/1 und Teilflächen aus den Grst. Nr. 42/1, 43, 53, 44 KG Hartkirchen von derzeit Betriebsbaugebiet, MB – Gebiet und Grünland in Geschäftsgebiet bis 1.500 m² Gesamtverkaufsfläche.

Begründet wird der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes dahingehend, dass dadurch die Verlegung des bestehenden Billa – Marktes (derzeit Schaunbergstraße 24) ermöglicht werden soll. Durch die neue Umfahrung soll der modernisierte Billa Markt mit einer geplanten Verkaufsfläche von 850 m² besser erreichbar sein.

Die geplante Umwidmungsfläche liegt im Hauptort Hartkirchen, wird einseitig von der Widmung Wohngebiet, Betriebsbaugebiet, Geschäftsgebiet und MB – Gebiet begrenzt.

Die Umwidmungsfläche weist lt. Antrag eine Gesamtfläche von rund 6.710 m² auf.

Im derzeit rechtskräftigen ÖEK2 der Gemeinde Hartkirchen ist der betreffende Bereich als BF – Betriebliche Funktion und Grünland definiert. Nach Auffassung der Ortsplanung ist daher eine Änderung des ÖEKs erforderlich.

Lt. einer Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung wird zum Thema „Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2“ grundsätzlich festgestellt, dass dieses für einen Zeitraum von 10 Jahren ausgelegt ist und Änderungen nur dann genehmigungsfähig sind, wenn dafür ein eindeutiges öffentliches Interesse (z.B.: **Standortfestlegungen für öffentliche Einrichtungen, Widmungen neuer oder Erweiterung bestehender Betriebsstandorte zur Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen, grundlegende Änderung der Siedlungsstruktur infolge von Naturkatastrophen, Schaffung eines neuen Siedlungsgebietes wenn die Reserven erschöpft sind [Nachweis mittels einer aktuellen Baulandbilanz]**) nachgewiesen werden kann und im Funktionsplan des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kaum mehr Baulanderweiterungsoptionen vorhanden sind.

Das eindeutige öffentliche kann dadurch begründet werden, dass es sich bei dem Lebensmittelgeschäft um ein Geschäft des täglichen Bedarfes handelt. Auch können dadurch Arbeitsplätze geschaffen werden.

Anm.: Die beantragte Widmung G2 (max. 850 m² GVF) ist lt. Raumordnungsgesetz (ROG) und gültiger Planzeichenverordnung (PZV) geeignet Geschäfte mit einer Gesamtverkaufsfläche von 300 – 1500 m² auf zu nehmen. Die Gesamtverkaufsfläche kann lt. ROG eingeschränkt werden bzw. können auch Food/Non-food Anteile festgelegt werden.

Es wird festgestellt, dass die beantragte Widmung mit den umliegenden Widmungen (W, MB, B) verträglich ist.

Aufgrund einer vorliegenden Lageübersicht wird festgestellt, dass die geplante Aufschließung von der Landesstraße gemeinsam mit der Fa. Hofer erfolgen soll. Ein entsprechender „Linksabbieger“ wurde bereits errichtet.

Ebenfalls ist der Lageübersicht zu entnehmen, dass der geplanten Marktanlage ein Grünbereich als Puffer zur Landesstraße hin vorgelagert werden soll. Als Auflage sollten die neu zu schaffenden Parkplätze zusätzlich mit einer entsprechenden Baumbepflanzung begrünt werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen diesbezüglich ein Gestaltungskonzept vorzulegen und von der Gemeinde Hartkirchen genehmigen zu lassen.

Die geplante Marktanlage ist fußläufig vom Hauptort gut erreichbar, insbesondere auch durch den Weg am Gst. 3070/1, welcher derzeit am Betriebsareal der endet und zukünftig die Märkte erschließt.

Bei größeren Veranstaltungen sollte eine Vereinbarung mit den Betreibern des „Billa“-Marktes geschlossen werden, dass eine öffentlich uneingeschränkte Nutzung außerhalb der Geschäftszeiten möglich wird.

Von Seiten der Ortsplanung kann einer geplanten Umwidmung zugestimmt werden, weil es sich nicht um die Schaffung eines zusätzlichen Marktstandortes, sondern um die Verlegung des bestehenden „Billa“-Marktes zur besseren fußläufigen Erreichbarkeit handelt. Darüber hinaus ist die verkehrstechnische Erschließung bereits vorhanden. Aus Sicht der Ortsplanung wäre jedoch für den geplanten Parkplatz voraussetzend ein entsprechendes Gestaltungskonzept (Baumbepflanzung) zu erstellen.

Im Weiteren soll die Parkplatzsituation bei größeren Veranstaltungen durch eine Nutzungsvereinbarung mit den Marktbetreibern verbessert werden.

Eine Verschlechterung für die umliegenden Wohngebiete ist durch die Umwidmung nicht anzunehmen, da ein Großteil der umzuwidmenden Flächen bereits betrieblich als MB (eingeschränktes gemischtes Baugebiet) bzw. B (Betriebsbaugebiet) für den Baumeister- und Zimmereimeisterbetrieb [REDACTED] genutzt wird. Es sollte jedoch bei der Planung darauf geachtet werden, dass potentielle Lärmquellen wie An- und Ablieferung so situiert werden, dass lärmschutztechnisch auf die umliegenden Wohngebiete Rücksicht genommen wird und/oder entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Arch. Dipl. Ing. Erich Deinhammer

Zitat Ende

Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG 1994:

Der Planungsinteressent [REDACTED] leistet der Gemeinde Hartkirchen den Beitrag zu den mit dem Ordnungsverfahren verbundenen Plankosten der Erstellung des FLWP-Änderungsplanes Nr. 5.14 und Plan zur Änderung des ÖEK Nr. 2.08 entsprechend dem Auftragsschreiben des Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding, Dachsbergbachstraße 11, mit dem Datum vom 10.10.2019.

Der örtliche Ausschuss für Raumplanungsangelegenheiten hat diese Angelegenheit in seiner Sitzung am 11.11.2019 vorberaten.

Die Abstimmung über den Antrag des Vorsitzenden, das Verfahren zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.14 und Änderung des ÖEK Nr. 2.08 einzuleiten, ergab nachstehendes Ergebnis:

4 NEIN Stimmen (Margot Arthofer, ÖVP, Johann Roithmayr, ÖVP, Maximilian Rumpfhuber, ÖVP und Stephan Kloimstein, GRÜNE)

2 JA Stimmen (Barbara Schatzl, Wolfram Moshhammer, beide SPÖ)

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

I.: Der Flächenwidmungsplan Nr. 05 wird im Ortsbereich von Hartkirchen (Antragsteller [REDACTED]) wie folgt abgeändert (Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.14 und Änderung des ÖEK Nr. 2.08):

- Umwidmung der Grundstücke Nr. 52/1 und Teilflächen aus Grst.Nr. 42/1, 43, 53, 44, KG. Hartkirchen, von derzeit Betriebsbaugebiet, MG-Gebiet und Grünland auf „Gebiet für Geschäftsbauten mit einer Gesamtverkaufsfläche über 300 m2 und maximal 1500 m2, G 2 .. max. **GVF-850 m2**“.

Das Einleitungsverfahren gemäß den Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 wird durchgeführt.

Der Beschlussfassung werden

1. der Erhebungsbogen zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 31.10.2019
2. die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners mit dem Datum vom 11.11.2019
3. Teil A: Flächenwidmungsteil Nr. 5, Änderung Nr. 5.14, Maßstab 1:5000, Datum vom 31.10.2019, Planverfasser Arch. DI Erich Deinhammer, 4070 Eferding
4. Teil B: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 2.08, Maßstab 1:10.000, Planverfasser Arch. Dipl.-Ing. Erich Deinhammer, 4070 Eferding, mit dem Datum vom 31.10.2019
5. Lageplanübersicht „Hartkirchen Version Billa“
6. Dokumentation über die Baulandentwicklung (Stand 28.10.2019)
7. Flächenbilanz und Baulandprognose
8. Plankosten-Vereinbarung

zugrunde gelegt.

II. Genehmigung der Plankostenvereinbarung gemäß § 36 Abs. 3 OÖ. ROG. 1994

Die Plankostenvereinbarung, abgeschlossen zwischen [REDACTED] und der Gemeinde Hartkirchen, vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Moshammer, mit dem Datum vom 10.10.2019, wird **genehmigt**.

Sämtliche Unterlagen werden den Mitgliedern des Gemeinderates durch vollinhaltliches Verlesen bzw. durch Auflage der Pläne zur Kenntnis gebracht.

BERATUNG:

GR Rainer Rathmayr

Diese Angelegenheit wurde im Planungsausschuss behandelt und es gab keine Mehrheit, diesen Flächenwidmungsplanbeschluss einzuleiten. Es geht um die Widmung der Geschäftsfläche für die Verlegung und Erweiterung des Billa-Supermarktes in Hartkirchen. Es gibt grundlegende Auffassungsunterschiede, die sich auch in der Formulierung des Amtsvortrages zeigen. Die verkehrsmäßige Erreichbarkeit verändert sich unseres Erachtens nicht durch den Bau der Umfahrung. Es wird jedoch damit gerechnet, dass die Umfahrung zusätzliche Verkehrsfrequenz bringen wird. Deswegen gibt es einen Run und einen Wettbewerb, um die günstigste Position einnehmen zu können. In unserer engeren Region sind in den letzten Jahren die Supermarktfächen stark angewachsen. Wir sehen in unserer Gemeinde eine weitere Geschäftsfläche für einen Supermarkt mit Lebensmitteln nicht als gerechtfertigt und nötig an. Man feuert damit einen Standortwettbewerb der jetzt schon angesiedelten Betriebe untereinander an. Die im Amtsvortrag angegebene zentrale Lage und fußläufige Erreichbarkeit können wir auch nicht unbedingt nachvollziehen. Die Billa will sich näher an der Umfahrung ansiedeln. Punkto Standort können wir für das Ortszentrum keinen qualitativen Unterschied feststellen. Unterm Strich bleibt eine weitere Erhöhung der Supermarktfächen in unserer Gemeinde übrig. Möglicherweise Konkurrenz für Betriebe im Ortszentrum und andere Betriebe. Grundsätzlich sperren wir uns nicht gegen eine Widmung von Geschäftsflächen, wenn man es schafft, eine Widmung zustande zu bringen, Lebensmittel-Supermärkte aus der Nutzung herauszunehmen. Wir können natürlich Einzelhandelsbetriebe brauchen, aber nicht im Lebensmittelbereich. Leider ist es in diese Richtung zu keiner Einigung gekommen. Im Planungsausschuss hat es keine Mehrheit gegeben. Deswegen können wir dieser Flächenwidmung aus den genannten Gründen so nicht zustimmen.

GR Erwin Geiger

Warum gehen wir nicht her und legen lt. ROG Non-food-Anteile fest? Für Bekleidung, für Schuhe usw.

Vorsitzender

Wenn das Grundstück uns als Gemeinde gehört, kein Problem. Wir sind in diesem Verfahren, außer in der Flächenumwidmung, überhaupt nicht betroffen. Es handelt sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit.

GR Johann Humer

Grundsätzlich wäre eine andere Handelsfläche wünschenswert. Ich möchte an den Grundstückskauf vor über 20 Jahren für die Feuerwehr erinnern, wo jetzt das Rote Kreuz-Gebäude steht. Kurz vor Baubeginn der FF wollte man auf einmal Handelsflächen auf dieses Grundstück bringen. In den vergangenen 20 Jahren hat es nie Anfragen diesbezüglich gegeben und schlussendlich wurde das Grundstück an das Rote Kreuz veräußert. Nun meint man, Herrn ██████████ vorzuschreiben, andere Betriebe anzusiedeln. Anscheinend ist das Interesse nicht da. Man sollte der Billa diesen Standort nicht verwehren und man denke auch an die Arbeitsplätze. Das alte Billa-Gebäude könnte für andere Aktivitäten und Betriebe genutzt und wiederum könnten neue Arbeitsplätze lukriert werden.

GR Franz Dunzinger

Ich denke an den großen Betrieb in Eferding, der sich seinerzeit bei uns ansiedeln wollte. Dass sich in den letzten 20 Jahren gar nichts getan hat, das glaube ich wieder nicht.

Vorsitzender

Mit der Umfahrung wird der Standort Hartkirchen sicher lukrativ.

GR Peter Hinterberger

In der Vergangenheit wollten sich manche Betriebe ansiedeln, die Chancen wurden leider nicht genutzt. Jetzt sollten wir schon die Chance nutzen.

GR Rainer Rathmayr

Im Grunde stellt jede Raumordnung einen Eingriff in ein Privateigentum dar. Die öffentliche Hand kann ordnend bzw. planend eingreifen. Das ist die Verantwortung für uns als Gemeinderäte, zu überlegen, was wir für die Entwicklung unserer Gemeinde als sinnvoll erachten. Mit Lebensmittel-Supermarktflächen sind wir ausreichend ausgestattet. Es täte mir leid, wenn die Billa weggehen würde. Wir wissen jedoch nicht, ob auch andere Betriebe bei Herrn ██████████ angeklopft haben. Das einzige, was wir steuern können und das ist eben die Flächenwidmung, dass wir sagen, Handelsfläche Ja und Weiterentwicklung finden wir sinnvoll; mit der einzigen Ausnahme, dass es nicht nur Lebensmittel-Supermärkte sind. Somit setzen wir ein Signal für andere Handelsbetriebe.

GR Johann Roithmayr

Die Raumordnung schafft sehr wohl die Möglichkeit, dass die Gemeinde bei der Widmung gewisse Auflagen und Einschränkungen erteilen kann. Bei diesem Fall vermisse ich auch ein Gestaltungskonzept – so wie beim Hofermarkt. Später können wir nämlich keinen Einfluss mehr darauf nehmen. Verdächtig ist auch, dass wir das jetzt so schnell beschließen müssen, weil jeder weiß, dass nächstes Jahr das Raumordnungsgesetz novelliert wird und genau solchen Betrieben entsprechende Vorgaben vom Land OÖ. gemacht werden.

GR Karin Rathmayr

Wir haben es trotzdem in der Hand, steuernd einzugreifen. In einem Jahr haben wir zum Schluss vier Riesenkonzerne da, die sich gegenseitig umbringen. Mit einer Klausel betreffend Lebensmittelkonzern könnten wir für Hartkirchen in eine richtige Richtung lenken. Der Baugrund mit der Umfahrung ist auch für andere Handelsbetriebe attraktiv.

GR Eberhard Leidenfrost

Punkto Arbeitsplätze handelt es sich nur um eine Verschiebung. Kommunalsteuermäßig ist es für uns überhaupt kein Vorteil. Man sollte schauen, einen anderen Betrieb herzubringen.

GR Johann Humer

Ich bin überzeugt, dass der Besitzer für das alte Gebäude einen Nachnutzer suchen wird. Man kann davon ausgehen, dass zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

13 JA-Stimmen (SPÖ und FPÖ)

12 NEIN-Stimmen (ÖVP und GRÜNE)

4 WASSER- UND KANALANGELEGENHEITEN

4.1 Änderung bzw. Neufassung der Wassergebührenordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Wasseranschlussgebühren

Entsprechend dem Voranschlagserlass der Oö. Landesregierung vom 07.11.2019 betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1. Jänner 2020: **2.043,00 Euro**

Die Mindestanschlussgebühr der Gemeinde Hartkirchen für das heurige Jahr 2019 beträgt netto € 2.014,00 (€ 2.215,40 inkl. 10 % MwSt.)

Die Mindestanschlussgebühr für das Jahr 2020 soll daher mit € 2.043,00 (€ 2.247,30 inkl. 10 % MwSt.) festgelegt werden. Dies entspricht einer Erhöhung von 1,45 %.

Wasserbenützungsgebühren

Analog der Anschlussgebühren wurden die gesetzlichen Mindest-Benützungsgebühren für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt:

2019 gesetzl. Mindest-Gebühr:	2020: <i>lt. Voranschlagserlass</i>
€ 1,56/m ³ netto (inkl. € 1,72)	€ 1,59/m ³ netto (inkl. € 1,75) = 2,00 % Erhöhung gegenüber 2019
Jährliche Grundgebühr: € 58,18 netto (inkl.€ 64,00)	Jährliche Grundgebühr: € 60,00 netto (inkl.€ 66,00) oder 0,50 € im Vierteljahr

Die übrigen Wasserbenützungsgebühren werden entsprechend diesem Satz erhöht. Eine inhaltliche Änderung der derzeit gültigen Wassergebührenordnung soll **im kommenden Jahr erfolgen**.

Wie bereits im Vorjahr festgehalten, sollen bzw. müssen Überschüsse im Abschnitt Wasser bzw. Kanal als zweckgebundene Rücklage für anstehende Sanierungsmaßnahmen verwendet werden.

Der Ausschuss für Örtliche Umwelt-, Wasser- und Kanalangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 20.11.2019 in obiger Angelegenheit beraten und stellt an den Gemeinderat **mehrheitlich den Antrag auf Beschlussfassung.**

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der geänderten Wassergebührenordnung vor, welche dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Wasseranschlussgebühren und die Wasserbenützungsgebühren werden entsprechend den Ausführungen im Bericht per 1.1.2020 erhöht.

Der Beschlussfassung liegt der diesbezügliche Verordnungsentwurf zugrunde, welcher der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BERATUNG:

GR Johann Roithmayr

Ich finde es schade, dass es nicht gelungen ist, endlich einmal eine inhaltliche Anpassung durchzubringen.

GR Johann Humer

Dieses Thema war mehrmals auf der Tagesordnung des Ausschusses. Die Fraktionen waren aufgefordert, ihre Vorstellungen einzubringen. Leider kam von dieser Seite nichts.

GR Peter Hinterberger

Wir werden zustimmen, machen jedoch für die nächste Umweltausschusssitzung folgenden Vorschlag:

Zu (3) Zuschlag:

„Zu den vorgenannten Wasseranschlussgebühren kommt in den Ortschaften Reith, Mußbach, Koppl, Hart ob Haizing, Lacken, Senghübl, Vornholz, Rathen, Kellnering, Knieparz, Schaumberg ob der Leithen und Steinwand **(jedoch mit Ausnahme jener Objekte, welche den Anschluss ohne Drucksteigerung vornehmen können)** wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage ein 50%iger Zuschlag zu der Berechnungsgrundlage hinzu“.

Bitte diesen Absatz (3) dementsprechend adaptieren und dann wieder dem Gemeinderat vorlegen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.1

4.2 Änderung bzw. Neufassung der Kanalgebührenordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Kanalanschlussgebühren

Entsprechend dem Voranschlagserlass der Oö. Landesregierung vom 07.11.2019 betragen die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) ab 1. Jänner 2020: **3.408,00 Euro**

Die Mindestanschlussgebühr der Gemeinde Hartkirchen für das heurige Jahr 2019 beträgt netto € 3.359,00 (€ 3.694,90 inkl. 10 % MwSt.)

Die Mindestanschlussgebühr für das Jahr 2020 soll daher mit € 3.408,00 (€ 3.748,80 inkl. 10 % MwSt.) festgelegt werden. Dies entspricht einer Erhöhung von 1,45 %.

Kanalbenützungsgebühren

Analog der Anschlussgebühren wurden die gesetzlichen Mindest-Benützungsgebühren für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt:

2019 gesetzl. Mindest-Gebühr: € 3,83/m ³ netto (inkl. € 4,21)	2020: lt. Voranschlagserlass € 3,91/m ³ netto (inkl. € 4,31) = 2,00 % Erhöhung gegenüber 2019
Jährliche Grundgebühr: € 74,55 netto (inkl.€ 82,00)	Jährliche Grundgebühr: € 77,28 netto (inkl.€ 85,00) oder 0,75 € im Vierteljahr

Eine inhaltliche Änderung der derzeit gültigen Kanalgebührenordnung soll **nicht** erfolgen.

Der Ausschuss für Örtliche Umwelt-, Wasser- und Kanalangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 20.11.2019 in obiger Angelegenheit beraten und stellt an den Gemeinderat **einstimmig den Antrag auf Beschlussfassung.**

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der geänderten Kanalgebührenordnung vor, welche dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenützungsgebühren werden entsprechend den Ausführungen im Bericht per 1.1.2020 erhöht.

Der Beschlussfassung liegt der diesbezügliche Verordnungsentwurf zugrunde, welcher der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.2

4.3 ABA Hartkirchen, BA 19, Pumpwerksadaptierungen bzw.-sanierungen

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Im Zuge der notwendigen und vorgeschriebenen Kanalsanierungen sind auch die Pumpwerke zu sanieren und zu adaptieren. Dazu wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2019 der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst. Als nächste Projektschritte sind nun der Bauleitungsvertrag abzuschließen, sowie nach erfolgter Ausschreibung die Vergabe der Nachrüstung einer Fernwirkanlage basierend auf dem vorliegenden Vergabevorschlag zu beschließen.

1. Abschluss eines Werkvertrages mit der Fa. Karl & Peherstorfer ZT-GmbH, 4020 Linz, Lastenstraße 38 und der Gemeinde Hartkirchen. Der Werkvertrag beinhaltet die Ausschreibung, Ausführungsplanung, Oberleitung, die technische Kollaudierung und die örtliche Bauaufsicht. Hierfür belaufen sich die Gesamtkosten inkl. eines gewährten 10% Nachlasses auf 28.971,26 Euro.
2. Nach erfolgter Ausschreibung, Angebotseröffnung und Prüfung der Angebotsunterlagen durch das technische Büro für Elektrotechnik GmbH Breg, Salzburgerstraße 53, 5280 Braunau/Inn liegt nun der Prüfbericht samt Vergabevorschlag für die elektrische Ausrüstung und Fernwirktechnik für die Abwasserpumpwerke vor. Das gegenständliche Bauvorhaben wurde aufgrund ihres Umfanges im BVerG i.d.g.F. in einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ausgeschrieben. Zur Angebotslegung wurden 4 Firmen eingeladen. Die Ausschreibung wurde rein elektronisch über die Plattform Ausschreibung.at abgewickelt. Abgabefrist war der 02.12.2019, 11. Uhr. Die Angebotseröffnung fand am 02.12.2019 um 11.05 Uhr. Bis zur Abgabefrist wurden 2 Angebote hochgeladen und von 2 Firmen Angebote gelegt: Fa. DOMA, Hohenzell und Fa. Landsteiner, Amstetten. Von zwei Firmen (Fa. Einzelberger bzw. C&G Energie-Technik) wurden keine Angebote abgegeben. Die Prüfung der Angebote erfolgte durch das TB-Büro Breg auf Basis des Bundesvergabegesetzes 2018, sowie den Leitlinien für die Prüfung von Angeboten im Bereich des geförderten Siedlungswasserbaues.

Die nachstehende Reihung der Angebote erfolgt nach den überprüften Gesamtangebotssummen, netto ohne USt., inkl. Nachlässe.

Bieterreihung	Angebotspreis (exkl. 20 % USt.)	Differenz zum Bestbieter	
		in €	in %
Doma Elektro Engineering GmbH	240.845,53	0,00	0
Elektro & Electronic Land- steiner GmbH	275.361,64	34.516,15	14,33

Tabelle 1: Reihung der Angebote nach den überprüften Angebotspreisen

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Der vorliegende Werkvertrag mit der Fa. Karl & Peherstorfer ZT-GmbH mit einem Betrag von 28.971,26 Euro für das Projekt ABA Hartkirchen, BA 19, Pumpwerksadaptierung wird beschlossen. Dieser inkludiert die Ausschreibung, die Ausführungsplanung, die Oberleitung, die technische Kollaudierung und die örtliche Bauaufsicht.

2. Die Vergabe der elektrischen Ausrüstung und Fernwirkrichtung für die ABA Hartkirchen BA 19, Sanierung und Adaptierung der Abwasserpumpwerke, an die Fa. DOMA Elektro Engineering GmbH, Roith 7, 4921 Hohenzell als Bestbieter mit einer Vergabesumme von € 240.845,53 o.USt. wird beschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 4.3

4.4 Abschluss Indirekteinleiterabkommen Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Firma [REDACTED] hat um Ableitung von betrieblichen Abwässern aus der Gemüse- und Obstverarbeitung über Vorreinigungsanlage in die öffentliche Kanalisationsanlage angesucht.

Vom Reinhaltungsverband Eferding wurde hierzu beiliegende Zustimmungserklärung „Indirekteinleiterabkommen“ erstellt.

Gemäß § 32b WRG bedarf diese Einleitung der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens (Gemeinde Hartkirchen).

Weiters wurde die bestehende Vereinbarung mit der Firma [REDACTED] um weitere 10 Jahre (bis 06.06.2030) verlängert.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat heute einen Beschluss wie folgt zu fassen:

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- 1) Die vorliegende Zustimmungserklärung „Indirekteinleiterabkommen“, der [REDACTED] wird genehmigt und beschlossen.
- 2) Einer Verlängerung des Indirekteinleiterabkommens mit der Firma [REDACTED] um weitere 10 Jahre (bis 06.06.2030) wird zugestimmt.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
24 JA-Stimmen
(GR Rainer Rathmayr war bei der Abstimmung nicht im Saal).

----- ENDE TOP. 4.4

5 UMWELT- UND ABFALLANGELEGENHEITEN

5.1 Änderung bzw. Neufassung der Abfallgebührenordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Lt. Mitteilung des Bezirksabfallverbandes Eferding erhöht sich der Abfallwirtschaftsbeitrag im kommenden Jahr um 21,95 %. Begründet wird diese Erhöhung mit erhöhten Kosten für Problemstoffe sowie höhere Kosten für Bauschutt, Althölzer usw. Außerdem ist mit geringeren Erlösen zu rechnen.

Für die Sammel- und Transportkosten Hausabfall, Sperrabfall und Bio-Abfall wurde folgende Indexanpassungen bekannt gegeben: Hausabfall: + 1,73 %, Sperrabfall + 1,72 % und Bio-Abfall: + 1,55 %

Da der Abschnitt Müllbeseitigung immer kostendeckend geführt werden muss, wurde von der Finanzabteilung eine Kalkulation für das Jahr 2020 auf Basis der Mengen 2019 erstellt:

	2019	2020
Abfallgebühr jährlich	71,64 €	73,93 €
Grundgebühr	110,22 €	112,75 €
Gesamtjahresgebühr für 13 Entleerung	181,86 €	186,68 €
Vierteljährliche Vorschreibung	45,47 €	46,67 €

Die Erhöhung beträgt umgerechnet 2,65 %. Es wird wiederum angemerkt, dass in der Grundgebühr auch all jene Kosten enthalten sind, die der Bürger in Anspruch nehmen kann – wie z.B. Grünschnittdeponie.

Der Ausschuss für Örtliche Umwelt-, Wasser- und Kanalangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 20.11.2019 in obiger Angelegenheit beraten und stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag auf Beschlussfassung.

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der geänderten Abfallgebührenordnung vor, welche dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Abfallgebühren werden entsprechend den Ausführungen im Bericht per 1.1.2020 erhöht.

Der Beschlussfassung liegt der diesbezügliche Verordnungsentwurf zugrunde, welcher der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben
24 JA-Stimmen
(GR Rainer Rathmayr war bei der Abstimmung nicht im Saal).

----- ENDE TOP. 5.1

5.2 Änderung bzw. Neufassung der Abfallordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die vom Gemeinderat am 8.5.2019 beschlossene Abfallordnung wurde zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft zur behördlichen Überprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 wurde der Gemeinde Hartkirchen mitgeteilt, dass die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF durchgeführte Verordnungsprüfung nach derzeitiger Rechtslage keine Gesetzeswidrigkeit ergeben hat. **Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass einige formale Änderungen vorzunehmen wären.** Aus diesem Grund liegt dem Amtsvortrag ein Entwurf der Abfallordnung bei. Die Überarbeitungen sind **rot** gekennzeichnet.

Der Ausschuss für Örtliche Umwelt-, Wasser- und Kanalangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 20.11.2019 in obiger Angelegenheit beraten und stellt an den Gemeinderat **einstimmig den Antrag auf Beschlussfassung.**

Zu diesem Zweck liegt ein Entwurf der geänderten Abfallordnung vor, welche dem Gemeinderat durch vollinhaltliches Verlesen zur Kenntnis gebracht und der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Abfallordnung der Gemeinde Hartkirchen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf geändert.

Der Beschlussfassung liegt der diesbezügliche Verordnungsentwurf zugrunde, welcher der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen wird.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 5.2

5.3 Verlängerung Klima- und Energiemodellregion Eferding für die Jahre 2020 - 2022

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die Klima- und Energiemodellregion hat mittlerweile Tradition. Vor 10 Jahren im November 2009 hat sich der Regionalentwicklungsverband Eferding beim Österreichischen Klimafonds als Klima- und Energie-Modellregion (KEM) beworben und wurde im Jänner 2010 als solche anerkannt. Die 12 Gemeinden des Bezirkes Eferding und die Gemeinde Buchkirchen bei Wels sind mit der KEM abgedeckt. Nach Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzeptes mit Beschluss von Energiepolitischen Zielen 2020 für die Region, die in allen Gemeinderäten beschlossen wurden, und Festlegung eines möglichen Maßnahmenmix, konnte die KEM Eferding im Jänner 2012 in die 2jährige Umsetzungsphase starten, eine Verlängerung von 2014 bis 2016 und eine darauffolgende Weiterführung 2017-2020 erwirkt werden, diese läuft nun mit April 2020 aus. Diese letzte Weiterführungsphase wurde aus bundeswettbewerbsrechtlichen Gründen von der Energiegenossenschaft Region Eferding abgewickelt. Eine neuerliche Einreichung für eine Weiterführungsphase II ist nun wieder möglich.

Die Schwerpunkte für die Einreichung 2020 – 2022 wurden den Gemeinden bereits übermittelt, ebenfalls eine überblicksartige Dokumentation der bisher umgesetzten Maßnahmen und Projekte. Der vom Klimafonds geforderte Zwischenbericht befindet sich in der Anlage zu diesem Amtsvortrag. Der Endbericht über die 2. Hälfte der laufenden Periode wird im 1. Quartal 2020 erstellt.

Eine Gesamtbewertung des rein monetären Nutzens der bisherigen Tätigkeit des Modellregionsmanagers ist schwierig, da aufgrund der intensiven Bewusstseinsbildung davon auszugehen ist, dass indirekte Effekte entstehen. Ebenso sind die bisherige Erhöhung der Energieeffizienz und der Ausbau der erneuerbaren Energieträger nur mit einer neuerlichen Befragung (analog EGEM) messbar.

In den Jahren 2011 und 2012 wurden von den Gemeinden je € 1,00 pro Bewohner/in und Jahr für die KEM Eferding aufgebracht, in den Jahren 2010 und 2013 mit den vorhandenen Mitteln gearbeitet. In den Jahren 2014, 2015 und 2017 bis 2019 wurden je 0,50 Euro bezahlt, im Überbrückungsjahr 2016 wurde kein Beitrag eingehoben. Dieser Betrag ist seit 2014 unverändert geblieben.

Eine jetzt mögliche Bewerbung zur Weiterführung von weiteren 3 Jahren wird vom Klimafonds mit bis zu 75 % unterstützt, der Rest ist über Eigenmittel von den Gemeinden einzubringen.

Die Kosten für diese Weiterführung belaufen sich auf insgesamt € 184.400,- für 3 Jahre d.h. mit einem Unterstützungsbeitrag von € 0,50/EW und Jahr für die Jahre 2020 bis 2022 kann die Leistung erfüllt werden.

Mit diesem Mitgliedsbeitrag abgedeckt sind Personal- und Sachkosten und die jetzt verpflichtend vorgeschriebene Qualitätssicherung inkl. externem Audit.

Die Mitgliedsgemeinden können durch eine Weiterführung der KEM viele weitere Impulse in Richtung regionaler Energieunabhängigkeit setzen und die Umsetzung der beschlossenen energiepolitischen Ziele für die Region weiter verfolgen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Mitgliedschaft bei Klima- und Energiemodellregion soll für weitere 3 Jahre verlängert werden.

Die Kosten für diese Weiterführung belaufen auf € 0,50/EW und Jahr für die Jahre 2020 bis 2022.

Die Geschäftsführerin des REGEF, Frau Susanne Kreinecker, soll im nächsten Jahr zu einer Berichterstattung in den Gemeinderat eingeladen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 5.3

5.4 **Aufgabenübertragung an den Bezirksabfallverband Eferding zu Vertragsverhandlungen betreffend Verwertung und Transport der kompostierbaren Abfälle; Grundsatzbeschluss**

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die derzeitige Situation bei biogenen Abfällen im Bezirk Eferding ist für die Gemeinden und auch die Kompostieranlagenbetreiber nicht zufriedenstellend. Seitens der Gemeinden gibt es hohe Kosten und große Aufwendungen bei den Gemeindesammelstellen.

Die Kompostieranlagenbetreiber fordern eine einheitliche Vertragsgestaltung, keine Mengenbeschränkungen für Grün- und Strauchschnitt, Änderung der Abholssysteme bei Biotonnen durch die Fa. Zellinger (Presswagen wird bevorzugt) und eine Abgeltung für das Störstoffmanagement bei der Biotonne.

Das Ziel wären daher einheitliche Verträge unter Berücksichtigung der Anregungen der Kompostierer.

Bis Jahresende 2019 sollen die Grundsatzbeschlüsse seitens der Gemeinden im Bezirk Eferding über die Aufgabenübertragung an den Bezirksabfallverband Eferding vorliegen. Erst dann kann von der Verbandsversammlung der Beschluss für eine Konzepterstellung gefasst werden.

Der Ausschuss für Örtliche Umwelt-, Wasser- und Kanalangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 20.11.2019 in obiger Angelegenheit beraten und stellt an den Gemeinderat einstimmig den Antrag den Grundsatzbeschluss zur Aufgabenübertragung an den Bezirksabfallverband Eferding zu Vertragsverhandlungen betreffend Verwertung und Transport der kompostierbaren Abfälle zu fassen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Grundsatzbeschluss zur Aufgabenübertragung an den Bezirksabfallverband Eferding zu Vertragsverhandlungen betreffend Verwertung und Transport der kompostierbaren Abfälle wird gefasst.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 5.4

5.5 Errichtung eines Grün- und Strauchschnittsammelplatzes - Grundsatzbeschluss samt Auftragsvergaben

BERICHT DES VORSITZENDEN:

A) Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Grünschnittsammelplatzes:

Da der Gemeindeverband Wirtschaftshof Aschachtal Ende 2020 in Betrieb gehen wird, kann das derzeitige Bauhofgebäude veräußert werden.

Beim neuen Wirtschaftshofgelände besteht keine Möglichkeit für die Errichtung einer Grünschnittdeponie, sodass als Ersatz für die derzeit bestehende Anlage das Grundstück Nr. 153, KG Hartkirchen in Betracht gezogen werden könnte. Dieses Grundstück befindet sich gegenüber der derzeitigen Sammelstelle und ist im Eigentum der Gemeinde Hartkirchen.

Die Planunterlagen für die Errichtung eines Strauch- und Grünschnittsammelplatzes wurden bereits durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft aus bau- und abfalltechnischer Sicht geprüft, wobei die Erteilung der notwendigen abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung positiv in Aussicht gestellt wurde.

Angemerkt wird, dass das Projektareal voll eingezäunt werden soll. Zur Gewährleistung der Anlieferungskontrolle soll eine Schrankenanlage mit entsprechender Zutrittskontrolle errichtet werden.

Die Errichtungskosten in Höhe von rd. 150.000 Euro wurden bereits im Voranschlag 2020 aufgenommen. Die Finanzierung könnte aus der derzeit allgemeinen Rücklage aus dem Jahr 2018 in Höhe von 70.000 Euro und einen Anteil aus dem Verkauf des Bauhofgebäudes „Karlingerstraße 10“ erfolgen.

In der heutigen Sitzung soll der Grundsatzbeschluss über die Errichtung eines Strauch- und Grünschnittsammelplatzes auf Grundstück Nr. 153, KG Hartkirchen erfolgen.

Weiters soll die Auftragsvergabe zur Projektumsetzung vorgenommen werden.

B) Auftragsvergabe Erd-, Entwässerungs- und Oberbauarbeiten:

Hinsichtlich der Erd-, Entwässerungs- und Oberbauarbeiten samt Oberflächenbefestigung wurde seitens der nachfolgenden Firmen ein Angebot gelegt:

Firma	Angebotsdatum	Angebotssumme inkl. MwSt.
Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.	24.10.2019	€ 123.872,64
Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.	14.10.2019	€ 151.520,84

Nach Abgleich beider Angebote geht als Bestbieter die Firma Held & Francke hervor, wobei die diesbezügliche Auftragsvergabe im unter Punkt B) des vorliegenden Antrages auf Beschlussfassung enthalten ist.

C) Auftragsvergabe Schrankenanlage samt Zutrittskontrollsystem:

Hinsichtlich der Errichtung einer Schrankenanlage samt Zutrittskontrollsystem wurden seitens der Fa. Neuhauser Verkehrstechnik GmbH & Co KG und Swietelsky Baugesellschaft m.b.H. nachfolgende Angebote gelegt:

Firma	Angebotsdatum	Angebotssumme inkl. MwSt.
Neuhauser Verkehrstechnik	31.07.2019	€ 11.760,00

Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.	23.07.2019	€ 14.533,60
-----------------------------------	------------	-------------

Das Zutrittskontrollsystem soll mittels Schlüsselanhängertransponder abgewickelt werden. Die Transponder sind gegen Kostenersatz (kostendeckend - ca. 6,00 €) im Gemeindeamt für Hartkirchner GemeindebürgerInnen erhältlich. Nach Abgleich beider Angebote geht als Bestbieter die Fa. Neuhauser Verkehrstechnik hervor, wobei die Auftragsvergabe unter Punkt C) des vorliegenden Antrages auf Beschlussfassung enthalten ist.

Umzäunung / Beleuchtung / Videoüberwachung:

Die Auftragsvergabe zur Umzäunung soll erst nach Abschluss der Errichtungsarbeiten erfolgen, da die Abgrenzung teilweise mit Betonlegesteinen erfolgen wird und hier die tatsächlichen Zaunlängen noch ungewiss sind. Auch die notwendige Beleuchtung und Videoüberwachung wird während der Projektumsetzungsphase zeitgerecht ausgeschrieben und nach erfolgter Beschlussfassung in Auftrag gegeben.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- A) Die Errichtung des notwendigen Strauch- und Grünschnittsammelplatzes soll auf dem Grundstück Nr. 153, KG Hartkirchen erfolgen.
- B) Der Auftrag für die Erd-, Entwässerungs- und Oberbauarbeiten wird an den Bestbieter Fa. Held & Francke lt. vorliegendem Angebot vom 24.10.2019 mit einer Gesamtauftragssumme von € 123.872,64 inkl. MwSt. erteilt.
- C) Der Auftrag für die Errichtung der Schrankenanlage samt Zutrittskontrollsystem wird an den Bestbieter Fa. Neuhauser Verkehrstechnik lt. vorliegendem Angebot vom 31.07.2019 mit einer Gesamtauftragssumme von € 11.760,00 inkl. MwSt. erteilt.

Die Schlüsselanhängertransponder für das Zutrittskontrollsystem werden an Hartkirchner GemeindebürgerInnen zum Unkostenbeitrag von € 6,00 (kostendeckend) ausgegeben.

Die Finanzierung erfolgt aus der Auflösung der allgemeinen Rücklage aus dem Jahr 2018 in Höhe von 70.000 Euro, sowie einem Teilbetrag aus dem Verkaufserlös Bauhofgebäude Karlingerstraße 10.

Die Auftragsvergabe zur Umzäunung soll erst nach Abschluss der Errichtungsarbeiten erfolgen, da die Abgrenzung teilweise mit den Betonlegesteinen erfolgen wird und hier die tatsächlichen Zaunlängen noch ungewiss sind. Auch die Beleuchtung und geplante Videoüberwachung wird während der Bauphase ausgeschrieben und nach erfolgter Beschlussfassung in Auftrag gegeben.

BERATUNG:

GR Franz Dunzinger

Im Amtsvortrag fehlt mir der Plan, um zu sehen, wovon wir sprechen. Wurde mit der Union gesprochen als der Brunnen gebaut wurde? Wie schaut es mit dem Oberflächenwasser aus?

Vorsitzender

Der Brunnen von der Union ist wasserrechtsverhandelt und bereits abgenommen. Die Oberflächenwässer werden in den Kanal eingeleitet.

GR Franz Dunzinger

Ich wurde diesbezüglich angesprochen.

Vorsitzender

Der Unionobmann und ich sind in Kontakt und es hat von seiner Seite keinen Einspruch gegeben. Bei diesem Grünschnittsammelplatz wird es eine Zutrittskontrolle und eine Videoüberwachung geben. Die umliegenden Gemeinden hatten die Möglichkeit, bei diesem Projekt mitzumachen. Es gab aber kein Interesse.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben
24 JA-Stimmen
1 Stimmenthaltung (GR August Wurm GRÜNE).

----- ENDE TOP. 5.5

6 FEUERWEHRANGELEGENHEITEN

6.1 Errichtung Löschwasserbehälter in Öd in Bergen - Abschluss Dienstbarkeitsvertrag; Beschlussfassung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 09.09.2019 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Jahr 2020 in der Ortschaft „Öd in Bergen“ ein Löschbehälter auf dem Grundstück Nr. 318, KG Oed in Bergen errichtet wird (Grundeigentümer: [REDACTED]).

Grundlage für die erforderlichen Errichtungsarbeiten ist der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages, sowie ein Vertrag über die Löschwasseraktion mit den betroffenen Grundeigentümern. Dieser Vertrag wurde von den Grundeigentümern [REDACTED] bereits unterfertigt.

Die Durchführung der Errichtung des gedeckten Löschbehälters ist budgetär vorgesehen und soll im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landesfeuerwehrkommando erfolgen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Mit den Grundeigentümern [REDACTED] wird hinsichtlich der neu zu errichtenden Löschwasserversorgungsanlage der vorliegende, von den Dienstbarkeitsgebern bereits unterfertigte Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen.

BERATUNG:

GR Gustav Arthofer

Wie wird der Löschwasserbehälter befüllt?

Vorsitzender

Mit einem Milchtransporter.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 6.1

7 PERSONALANGELEGENHEITEN

7.1 OÖ. Gleichbehandlungsgesetz; Bestellung einer Koordinatorin und Erlassung eines Frauenförderprogrammes

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Bestellung einer Gleichbehandlungskordinatorin

Die Koordinatorin hat sich mit den die Gleichbehandlung und Frauenförderung betreffenden Fragen zu befassen. Sie hat im Besonderen Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter, die die Gleichbehandlung betreffen, entgegenzunehmen und diese Person zu beraten und zu unterstützen. Weitere Einzelheiten über die Aufgaben und dgl. enthält der § 30 OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz.

Die Koordinatorin ist mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf Vorschlag des Gemeinderates vom Bürgermeister für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen. Heute ist für den Zeitraum vom 12. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2025 eine Koordinatorin zu bestellen.

Die o.a. Voraussetzungen erfüllt VB I [REDACTED], die auch ihre ausdrückliche Zustimmung für die Bestellung erteilt hat.

Es soll VB I [REDACTED] für die Bestellung im Gemeinderat vorgeschlagen werden.

Erlassung eines Frauenförderprogrammes

Aufgrund des § 34 des OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes (OÖ.G-GBG), LGBl.Nr. 63/1999, hat der Gemeinderat ein Frauenförderprogramm für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erlassen.

Es ist ein neues Förderprogramm für den Zeitraum vom 12. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2025 zu beschließen. Der Inhalt dieses Frauenförderprogrammes liegt im Entwurf vor und wird der Verhandlungsschrift als Beilage angeschlossen.

§ 34 Abs.2 des OÖ. G-GBG bestimmt nun, dass das Frauenförderprogramm auf der Grundlage des zum 01. Jänner jeden dritten Jahres zu ermittelnden Anteils der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten sowie der zu erwartenden Fluktuation für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben ist. Nach jeweils drei Jahren ist es an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die heute durchzuführende Bestellung soll nicht, wie im § 51 Abs. 4 oö. GemO. 1990 vorgeschrieben, geheim, sondern durch Erheben der Hand vorgenommen werden.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

Bestellung einer Gleichbehandlungskordinatorin

VB I [REDACTED] wird als Koordinatorin gemäß § 30 OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz bestellt.

Erlassung eines Frauenförderprogrammes

Das im Entwurf vorliegende Frauenförderprogramm wird für den Zeitraum vom 12. Dezember 2019 bis 31. Dezember 2025 für die Gemeinde Hartkirchen beschlossen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 7.1

8 WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

8.1 Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale; Beschlussfassung Verordnung

BERICHT DES VORSITZENDEN:

In der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2019 wurde die Verordnung zur Einhebung eines Zuschlages zur Freizeitwohnungspauschale aufgrund des § 57 Abs. 1 OÖ. Tourismusgesetz 2018 beschlossen. Grundlage dafür war eine Musterverordnung des OÖ. Gemeindebundes. Diese (Muster)Verordnung wurde vom Land OÖ. einer Verordnungsprüfung unterzogen und entsprechende Adaptierungen bei der (Muster)Verordnung des OÖ. Gemeindebundes vorgeschrieben. Der OÖ. Gemeindebund verfasste daraufhin eine neue Musterverordnung. Diese bildet nun auch die Grundlage für die Adaptierung der Verordnung der Gemeinde Hartkirchen nach den neuen Vorgaben durch das Land OÖ. An der Höhe des Zuschlages ändert sich durch die Adaptierung nichts.

Der Gemeinderat möge den neuen Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung beschließen.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge die Verordnung zur Einhebung eines Gemeindegzuschlages zur Freizeitwohnungspauschale in der vorliegenden adaptierten Fassung beschließen.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

einstimmige Annahme durch Handerheben.

----- ENDE TOP. 8.1

9 ANTRÄGE GEM. § 46 Abs. 2 OÖ. GEMEINDEORDNUNG

9.1 SPÖ-Fraktion Hartkirchen; Resolution an den Oö. Landtag betreffend die finanzielle Entlastung der oö. Gemeinden

BERICHT DES VORSITZENDEN:

Die SPÖ-Fraktion Hartkirchen unter Obmann Vizebürgermeister Johann Humer brachte am 25.11.2019 folgenden Antrag gemäß § 46 Abs. 2 oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. ein:

RESOLUTION

betreffend die finanzielle Entlastung der oberösterreichischen Gemeinden

Von den Gebietskörperschaften unserer Republik stehen die Gemeinden im direktesten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern. Sie sind die ersten Anlaufstellen für deren Anliegen und haben in den letzten Jahren immer wieder zusätzliche Aufgaben erhalten. Leider hat die finanzielle Ausstattung nicht mit diesem Mehr an Verantwortung Schritt gehalten.

Beispielhaft dafür ist der negative Transfersaldo der oberösterreichischen Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Land. Haben sie noch zu Beginn der aktuellen Legislaturperiode rund 278 Millionen Euro mehr an das Land Oberösterreich abgeliefert, als sie vom Land zurückbekommen haben, steigt die Belastung bis zum Ende der Periode 2021 auf 467 Millionen Euro an (Transfersaldo laut Rechnungsabschlüsse bzw. Voranschläge des Landes, bereinigt um BZ-Mittel und Pflegefondszuschüsse des Bundes). Nächstes Jahr steuern die Städte und Gemeinden 445 Millionen netto zum ausgeglichenen Landeshaushalt bei, über die gesamte Legislaturperiode hinweg sind es rund 2,4 Milliarden Euro!

Der einfachste Weg, um diese Schieflage im landesinternen Finanzausgleich zumindest teilweise zu beseitigen, wäre die ersatzlose Abschaffung der Landesumlage. Dazu müsste der Oö. Landtag lediglich das Oö. Landesumlagegesetz 2008 aufheben.

ANTRAG DES VORSITZENDEN:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen ersucht daher den Oö. Landtag, die oberösterreichischen Gemeinden – zumindest ab Beginn der nächsten Legislaturperiode – durch eine Abschaffung der Landesumlage finanziell zu entlasten.

BERATUNG:

GR Johann Humer

Innerhalb von fünf Jahren haben die Gemeinden ca. 100 Mio. € mehr zu zahlen. Auf der anderen Seite zahlen wir aber so viel von der Landesumlage an das Land OÖ. zurück und in der finanziellen Ausstattung der Gemeinde – siehe unseren Voranschlag – haben wir keinen Spielraum mehr. In der mittelfristigen Finanzplanung gibt es Projekte, wo wir nicht wissen, wie wir diese bedecken sollen.

Die finanzielle Belastung wird immer mehr. Das Land OÖ. nimmt Gelder in Anspruch, die grundsätzlich den Gemeinden gehören würden. Unserer Meinung nach müsste da wieder einmal gegengesteuert werden. Daher wurde von uns dieser Resolutionsantrag eingebracht.

GR Johann Roithmayr

Was die finanzielle Situation der Gemeinden anbelangt, stimme ich dem zu. Allerdings soll laut dem Antrag die Landesumlage abgeschafft werden. Das ist genau das Geld, welches das Land OÖ. an die Gemeinden ausbezahlt. Wenn wir die Landesumlage abschaffen, werden wir wahrscheinlich in Zukunft keine Landesförderungen mehr für unsere Projekte bekommen. Damit wird sicher nicht der Landeshaushalt saniert. Da kann ich nicht zustimmen. Es wird auch von der eigenen Gemeinde sehr viel Geld abgegraben.

GR Johann Humer

Es geht um den Transfersaldo. Das sind die Mehreinnahmen des Landes OÖ., die im Endeffekt wieder an die Gemeinde ausgeschüttet werden. Der Saldo verbleibt beim Land OÖ. und kommt nicht 1:1 wieder zurück.

Vorsitzender

Vereinfacht gesagt, das Land OÖ. zahlt aus und kurz darauf zahlen wir wieder an das Land OÖ. ein. Dabei entsteht ein Saldo und von dem sprechen wir.

GR Johann Roithmayr

Die großen Gemeinden und Städte zahlen in diesen Topf wesentlich mehr ein und die kleineren Gemeinden profitieren davon.

GR Peter Hinterberger

Im Jahre 1948 wurde festgelegt, wie die Verteilung läuft. Bis heute wird die Aufteilung zu den Städten durch den Mehraufwand von überordentlichen Aufgaben argumentiert. Da möchte ich wirklich wissen, wer mehr Aufgaben hat. Die Gemeinden gehören wieder gefestigt. Durch den letzten Landesregierungsbeschluss am 02. Dezember fühle ich mich gefrozt. Daher kann ich diese Resolution nur unterstützen.

GR Rainer Rathmayr

Die grundlegende Problemlage, die mit dem Antrag aufgezeigt wird, unterstreiche ich voll. Die Finanzen der Gemeinden wurden in den letzten Jahren ausgedünnt. Die schwarze Null auf Landesebene ist sehr wichtig. Man übersieht, dass dadurch Ausgaben, weniger Förderungen und Schuldenanhäufung auf Gemeindeebene verlagert werden. Das ist eine Dynamik, unter der wir in Hartkirchen sicher leiden. Möglicherweise ist es eine sinnvolle Forderung, dass man das Landesumlagegesetz ersatzlos streicht. Die Frage stellt sich aber, was das für Auswirkungen auf andere Förderflüsse usw. hat. Ich glaube, dass die gesamte Gemeindefinanzierung intensiv evaluiert gehört. Ich bin immer skeptisch, was so einzelne Geschichten aus einem Gesamtpaket betrifft. Deswegen unterstütze ich das Anliegen prinzipiell sehr, nur greift es mir von den Maßnahmen zu kurz.

BESCHLUSS/ABSTIMMUNG über den Antrag des Vorsitzenden

mehrheitliche Annahme durch Handerheben

13 JA-Stimmen (SPÖ, FPÖ)

9 NEIN-Stimmen (8 ÖVP, GR August Wurm GRÜNE)

**3 Stimmenthaltungen (GR Franz Dunzinger ÖVP,
GR Rainer Rathmayr, GR Gudrun Rathmayr GRÜNE)**

----- ENDE TOP. 9.1

GR Ulrike Gruber

Überbringt im Namen der FPÖ-Fraktion **Weihnachts- und Neujahrswünsche** und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

GR Gustav Arthofer

Was tut sich in punkto **Ärztethema?**

Vorsitzender

Die Ärztinnen waren am Gemeindeamt beim Amtsleiter und teilten mit, dass sie per September 2020 nicht mehr in Hartkirchen ordinieren werden. Sie gehen in eine andere Gemeinde. Ich habe einen großen Aufruf via Facebook gestartet und dieser hat auch die Medien erreicht. Bis jetzt gab es einige Nachfragen. Wenn die beiden Hartkirchen verlassen, gibt es die Möglichkeit, die beiden Kassenstellen in ein Gebäude, in eine Ordination, in eine Verwaltung, sprich in eine Gruppenpraxis zusammenzuführen. Durch die Gruppenpraxis wird das Ganze interessanter. Ich werde auf alle Fälle mein Bestes geben und ersuche auch die Gemeinderatsmitglieder um Unterstützung.

GR Johann Humer

Namens der SPÖ-Fraktion ein herzliches Danke für die Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr, auch an die Gemeindebediensteten. Ein **friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr**.

AL Roland Schauer

Namens sämtlicher Gemeindebediensteter Danke für die angenehme und produktive Zusammenarbeit. Ein **Frohes Fest und ein gutes Neues Jahr**.

GR Johann Roithmayr

Danke für die gute Zusammenarbeit den Gemeinderatsmitgliedern und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen am Gemeindeamt und am Bauhof. **Gesegnete Weihnachten und einen guten Rutsch** ins Neue Jahr. Am 25.01. findet der „**Ball der Hartkirchner**“ hier im Haus statt, zu dem ich alle sehr herzlich einlade.

GR Erwin Geiger

Namens der ÖVP-Fraktion die allerbesten **Weihnachts- und Neujahrswünsche** und Danke für die vorbildliche Zusammenarbeit, auch mit den Gemeindebediensteten.

GR Franz Dunzinger

Schule Hartkirchen! 11.15 Uhr ist ein Horror. Vor der Schule ist alles zugепarkt und manchmal wird auch gegen die Einbahn gefahren. Es entstehen wirklich gefährliche Situationen. Eventuell sollte die Polizei um diese Zeit präsent sein.

GR Rainer Rathmayr

Mein großer **Dank** an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unserer Gemeinde und an die Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse. Ich wünsche mir für 2020 eine genau so gute Zusammenarbeit wie bisher. Ein **gutes Neues Jahr!**

Vorsitzender

Danke an Euch alle im Gemeinderat! Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr mit viel Gesundheit. Fürs Neue Jahr wiederum auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Gemeinderäten fürs Kommen und schließt die Sitzung.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 18.09.2019 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:22 Uhr.


Vorsitzender


Schriftführer

Nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift an die GR-Fraktionen übermittelt am: 02.01.2020

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 12.02.2020 keine Einwendungen erhoben wurden.

Hartkirchen, am 12.02.2020

Der Vorsitzende:

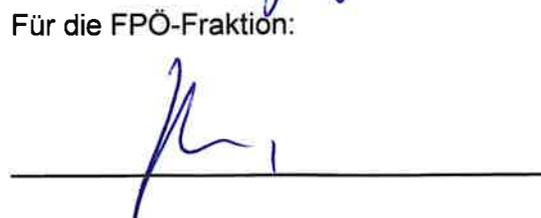

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Hartkirchen, am 12.02.2020

Der Vorsitzende:


Für die ÖVP-Fraktion:


Für die SPÖ-Fraktion:


Für die FPÖ-Fraktion:


Für die GRÜNEN-Fraktion:
